

Stadt Dormagen
Bebauungsplan Nr. 531
– Beiderseits der Beethovenstraße
Artenschutzprüfung Stufe I und II

Auftraggeber: Stadt Dormagen
Der Bürgermeister
Fachbereich Städtebau – Stadtplanung
Mathias-Giesen-Str. 11
41540 Dormagen

Ansprechpartner Herr Johnson
Tel.: 02133 – 257-845
eMail: Guenter.Johnson@stadt-dormagen.de

Auftragnehmer: Große – Kreyssig – Dr. Schönert GbR
Planung und Landschaft
Kolpingstraße 10
45 329 Essen
Tel.: 0201 – 481884
Fax: 0201 – 481886
eMail: Info@PlanLand.net

Bearbeitung: Stefan Kreyssig,
Landschaftsarchitekt BDLA
Dr. Thomas Schönert
Diplom-Biologe

Essen, den 04.05.2022

INHALT	SEITE
1. Einleitung	1
1.1. Anlass	1
1.2. Rechtliche Grundlage	2
1.3. Datengrundlage und Methode	4
1.3.1. Datengrundlage.....	4
1.3.2. Methodik.....	5
2. Biotoptypen, Schutz von Natur und Landschaft	6
2.1. Biotoptypen	6
2.2. Schutz von Natur und Landschaft	7
3. Beschreibung und Wirkung des Vorhabens	8
3.1. Beschreibung des Vorhabens	8
3.2. Wirkung des Vorhabens	10
3.2.1. Vorbelastungen	10
3.2.2. Wirkfaktoren	10
3.2.2.1. Bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren	11
3.2.2.2. Betriebsbedingte Wirkfaktoren	12
4. ASP Stufe I – Vorprüfung	13
4.1. Planungsrelevante Arten	13
4.2. Beeinträchtigungsprognose	15
4.2.1. Betroffenheit der Säugetiere – Fledermäuse.....	15
4.2.2. Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz- Richtlinie	16
4.2.2.1. Höhlenbrüter	16
4.2.2.2. Horstbrüter	17
4.2.2.3. Vögel der Kleingehölze	19
4.2.3. Nicht planungsrelevante Arten	19
4.3. Fazit	20
5. ASP Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	21
5.1. Horst- und Höhlenbäume, Dachböden und Fassaden	21
5.1.1. Horstbäume.....	21
5.1.2. Höhlenbäume.....	22
5.1.3. Dachböden.....	27
5.1.4. Fassaden	28
5.2. Bestand und Betroffenheit der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie – Säugetiere	31
5.2.1. Gilde der Waldfledermäuse.....	31
5.2.2. Gilde der Gebäudefledermäuse	34

5.3. Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	36
5.3.1. Gilde der Höhlenbrüter.....	37
5.3.2. Gilde der Horstbrüter.....	39
5.3.3. Gilde der Vögel der Kleingehölze.....	42
6. Nicht planungsrelevante Arten	44
7. Gesamtprotokoll der Artenschutzprüfung	45
8. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	47
8.1. Maßnahmen zur Vermeidung	47
8.1.1. Baubetrieb.....	47
8.1.2. Projektgestaltung	48
8.1.3. Maßnahmen zum Risikomanagement.....	48
8.2. Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	49
9. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 43 Abs. 8 BNatSchG	49
10. Gutachterliches Fazit	50
11. Literatur und Karten	52

ABBILDUNGEN **SEITE**

Abbildung 1: Bebauungsplan Nr. 531 – Geltungsbereich	1
Abbildung 2: Übersicht der Habitatbaum-Standorte (Horst- und Höhlenbäume) inkl. Baumnummern	26

TABELLEN **SEITE**

Tabelle 1: Biotoptypen des Plangebietes – Bestand.....	6
Tabelle 2: Schutz von Natur und Landschaft.....	7
Tabelle 3: Flächenbilanz.....	9
Tabelle 4: Planungsrelevante Arten TK25 4806/4 Neuss & 4906/2 Pulheim (LANUV 2022a).....	13
Tabelle 5: Horstbäume – Saatkrähen	21
Tabelle 6: Höhlenbäume.....	23

PLAN

- **Stadt Dormagen - Bebauungsplan Nr. 531 – Beiderseits der Beethovenstraße**
Anlage zum Umweltbericht
Bestand (Biotoptypen, Bäume)

1612/LBUB1 - SK/TS - 04.05.2022 - M 1 : 1.000

1. Einleitung

1.1. Anlass

Die Stadt Dormagen plant im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 531 „Beiderseits der Beethovenstraße“ die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes.

Der ca. 11,6 ha große räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Nordwesten der Dormagener Innenstadt und wird in etwa durch die Bebauung Bahnhofstraße 33-45 im Süden, die Haberlandstraße im Westen, die Robert-Koch-Straße im Norden sowie die Bebauung Mozartstraße und Schubert-Straße im Osten abgegrenzt.

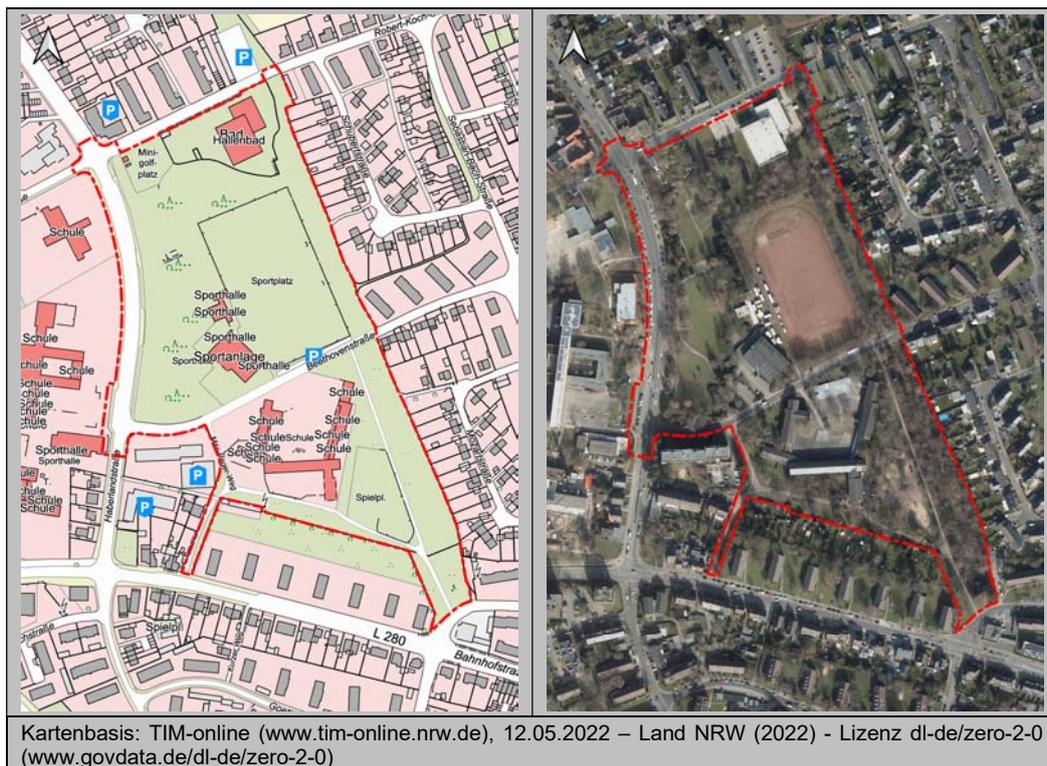
Das Plangebiet liegt auf einer mittleren Geländehöhe von ca. 43,60 m über NN. Topographisch steigt das Plangebiet in Ost-Westrichtung an. Der größte Höhenunterschied beträgt ca. 1,30 m.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Grundstücke

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Dormagen	11	84 (tlw.), 120 (tlw.), 124 (tlw.) 122
	19	449 (tlw.), 925, 740 und 1119 (tlw.)
	20	665 (tlw.) und 667

Die Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist in der Abbildung 1 dargestellt.

Abbildung 1: Bebauungsplan Nr. 531 – Geltungsbereich



Das Plangebiet wird derzeit als Schule (Städtische Sekundarschule am Sportpark) sowie als Sport- und Grünfläche (Hallenbad, Sportplatz, Turnhallen, Minigolfanlage, Kinderspielplatz, Parkanlage) genutzt. Die Grünflächen des umgebenden Beethovenparks werden von Scherrasen und Zierbeeten mit eingestreuten Einzelgehölzpflanzungen sowie linearen Gehölzbeständen geprägt, von denen letztere den Sportplatz einfassen und die Parkanlage an der

Ostseite zur vorhandenen Wohnbebauung abgrenzen. Das Plangebiet umfasst zudem einen Teilbereich der Verkehrsfläche der Beethoven- und Haberlandstraße.

Die wesentliche städtebauliche Zielsetzung für die Aufstellung des Bebauungsplanes besteht zum einen in der Entwicklung zusätzlicher Wohnnutzung, um das innerstädtische Wohnungsangebot insbesondere in den unterversorgten Segmenten bedarfsgerecht zu steuern und zu stärken. Zudem soll in diesem planerischen Kontext der im Geltungsbereich liegende Beethovenpark freiraumplanerisch aufgewertet werden. Schließlich soll der an der Ostgrenze des Plangebietes verlaufende kombinierte Fuß- und Radweg aufgrund seiner Bedeutung als wichtiger Bestandteil des innerörtlichen Radwegenetzes vom Gehweg entkoppelt und als separate Wegführung optimiert werden.

Zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans wurde im Januar 2019 eine Artenschutzprüfung der Stufe I erarbeitet.

In dieser ASP I konnte auf Basis der Liste der planungsrelevanten Arten (LANUV 2018a) des Gebietes und einer Analyse des Lebensraumpotenzials einerseits das Vorkommen einiger dieser planungsrelevanten Arten als unwahrscheinlich betrachtet werden, andererseits konnte aufgrund bestimmter Vegetationsstrukturen ein mögliches Vorkommen von anderen planungsrelevanten Arten nicht ausgeschlossen werden. Zu letzteren Arten gehören:

- Säugetiere: Abendsegler, Braunes Langohr, Kleinabendsegler und Zwergfledermaus
- Vögel: Bluthänfling, Girlitz, Kleinspecht, Saatkrähe, Sperber, Star und Waldkauz

Insbesondere für die Saatkrähe liegen hinreichende Hinweise für das Vorkommen einer Kolonie südöstlich der Beethovenstraße vor.

Aufgrund dieser Ergebnisse der Artenschutzprüfung Stufe I wurde eine vertiefende Betrachtung der obigen Arten im Rahmen einer ASP Stufe II empfohlen, um zu klären, ob Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eintreten könnten.

In der nachfolgenden Artenschutzprüfung werden nun zum besseren Verständnis die wesentlichen (tlw. redaktionell überarbeiteten) Inhalte der ASP I dargestellt und darauf aufbauend um die Untersuchungen und Ergebnisse der ASP II ergänzt.

1.2. Rechtliche Grundlage ¹

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

- 1) nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft.
- 2) nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.

¹ Die Erläuterungen wurden weitgehend der VV-Artenschutz (MUNLV 2010) entnommen

Bei der Artenschutzprüfung handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z.B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz). Die Artenschutzprüfung sollte so weit wie möglich mit den Prüfschritten anderer Prüfverfahren verbunden werden.

Der Prüfungsumfang der Artenschutzprüfung beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten **Zugriffsverboten**. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten:

Verbot Nr. 1 – Tötungsverbot

wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Verbot Nr. 2 – Störungsverbot

wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,

Verbot Nr. 3 – Schädigungsverbot

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Verbot Nr. 4 – Schädigungsverbot

wild lebenden Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für die oben genannten Vorhaben folgende Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt ein Verstoß gegen Verbot Nr. 3 nicht vor. Im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere ist auch das Verbot Nr. 1 nicht erfüllt. Diese Freistellungen gelten auch für Verbot Nr. 4 bezüglich der Standorte wild lebender Pflanzen.

Eine **ASP** lässt sich in **drei Stufen** unterteilen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist ggf. ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

In der nachfolgenden Artenschutzprüfung werden die Stufe I und II der ASP abgehandelt.

1.3. Datengrundlage und Methode

1.3.1. Datengrundlage

Zur Prüfung der Artenschutzbelange wurden folgende Daten herangezogen und ausgewertet:

- 1) „Planungsrelevante Arten“² im Bereich des Messtischblatt-Quadranten TK25 4806/4 Neuss & 4906/2 Pulheim (LANUV 2018a/2020a/2022a – zuletzt abgefragt am: 05.04.2022)
- 2) Angaben gemäß Fundortkataster für Pflanzen und Tiere des Landes Nordrhein-Westfalen (@infos-Landschaftsinformationssammlung – LANUV 2018b/2020b/2022b – zuletzt abgefragt am: 05.04.2022)
- 3) Anfang Januar 2019 fand im Zusammenhang mit der ASP Stufe I eine Übersichtsbegehung des Plangebietes im Hinblick auf eine Potenzial-Analyse statt, um die Lebensraumqualitäten für die planungsrelevanten Arten abzuschätzen. In diesem Zusammenhang wurde auch auf (potenzielle) Höhlen und auf sichtbare Horste der Parkbäume geachtet.
- 4) Mit der ASP Stufe II erfolgten im Zeitraum April / Juni 2019 sowie im Juni / Juli 2020 eine Kartierung der Biotoptypen, eine weiterführende Untersuchung im Hinblick auf die Horstbaumnutzung der Saatkrähen sowie eine Erfassung der zurückliegenden bzw. aktuellen Nutzung der Baumhöhlen, Dachböden und Gebäudefassaden durch Fledermäuse, Bilche und / oder Vögel.
 - 16.04.2019 Biotoptypenkartierung; Überprüfung der Horstbaumnutzung durch Saatkrähen und Inspektion der Gebäudeaußenseiten
 - 26.04.2019 1. Endoskopie der Baumhöhlen und Überprüfung der Horstbaumnutzung durch Saatkrähen
 - 13.06.2019 2. Endoskopie der Baumhöhlen
 - 07.07.2020 Begehung der Gebäude und Dachböden
 - 13.07.2020 Endoskopie der Fassadenlöcher und Baumhöhlen, die nicht mit einer Leiter erreichbar waren; weitere Begehung der verbleibenden Gebäude und Dachböden
 - 23.03.2022 Überprüfung des Habitatbaumbestandes und der Horstbaumnutzung durch Saatkrähen

² Die „planungsrelevanten Arten“ sind in Nordrhein-Westfalen diejenigen Arten, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen sind. Sie umfassen die in einem Planungsraum vorkommenden Arten der Schutzkategorien der FFH-Anhang-IV-Arten (streng geschützte Arten) und der europäischen Vogelarten, nicht aber Irrgäste, sporadische Zuwanderer und „Allerweltsarten“. Das zu erwartende Artenspektrum kann über eine Messtischblatt bezogene Liste abgefragt werden.

1.3.2. Methodik

Die Artenschutzprüfung folgt der Verwaltungsvorschrift-Artenschutz (VV-Artenschutz, MKULNV NRW – 06.06.2016), der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Mbewwv / Mkulnv – 22.12. 2010) und dem „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“ (Mkulnv NRW 2017).

Die im vorhergehenden Kapitel 1.3.1 aufgeführten Daten wurden im Zuge der Bearbeitung der ASP ausgewertet.

In einer Übersichtsbegehung Anfang Januar 2019 zur ASP I wurden sowohl die Saatkrähen-Kolonie wie auch zahlreiche Höhlenbäume mit Quartierpotenzial für Fledermäuse und höhlenbrütende Vögel entdeckt.

Für die ASP II wurden in Abstimmung mit dem Rhein-Kreis Neuss, Untere Naturschutzbehörde, die Saatkrähen-Kolonie sowie die potenziellen Höhlenbäume tiefergehend untersucht:

Die Erfassung der Saatkrähen-Population wurde durch zwei Begehungen des Plangebietes am 16.04. und 26.04.2019 im unbelaubten bis gering belaubten Zustand der Bäume durchgeführt. Bei den Begehungen wurden alle visuellen (mit Unterstützung eines Fernglases, Marke Swarovski EL 8,5 x 42) und akustischen Beobachtungen (mit dem geschulten Gehör) notiert. Bei den Begehungen wurden sowohl die besetzten Nester wie auch ehemalige, derzeit nicht genutzte Horstbäume erfasst.

Die Höhlenbäume des Plangebietes wurden am 26.04. und am 13.06.2019 im Hinblick auf ihre Eignung als Quartiere für Fledermäuse und / oder Vögel sowie Bilche untersucht. Dabei wurden die Höhlen per Leiter bis in eine Höhe von etwa 4 m inspiziert und mit einem Endoskop (dnt Findoo ProfiLine Plus) auf eine aktuelle bzw. zurückliegende Nutzung als Quartier untersucht. Höhlen, über einer Höhe von 4 m, die nicht per Leiter erreichbar waren, wurden zunächst mit dem Fernglas nach verdächtigen Spuren einer Tierbesiedlung (Kot, Verfärbungen von Urin und Körperfett, Federn, Kratzspuren) überprüft und am 13.07.2020 im Zusammenhang mit der Untersuchung der Gebäudefassaden per Hubsteiger endoskopierte. Die Untersuchung wurde auf die Bäume im Geltungsbereich des Bebauungsplans und unmittelbar daran angrenzend beschränkt. Die nicht genutzten Baumhöhlen wurden bisher nicht verschlossen, da der Zeitablauf der Bauausführung noch nicht feststeht.

Bei den Begehungen wurde weiterhin auf Eulen und Greifvögel geachtet, da zum einen eigene Beobachtungen zu Rupfungen im Südosten und im Norden des Plangebietes vorlagen und zum anderen Aussagen von einem Anlieger der Bahnhofstraße, der in den rückliegenden Gärten vermutlich den Sperber und die Waldohreule beobachtet hatte.

Am 07. und 13.07.2020 wurden die Dachböden der Schulgebäude und der Mehrfachturnhalle mit Taschen- und Stirnlampe sowie mit dem Elekon BatScanner inspiziert. Dabei wurde auf Lautäußerungen von Vögeln und Fledermäusen sowie auf verdächtige Spuren einer Tierbesiedlung (Kot, Verfärbungen von Urin und Körperfett, Federn, Kratzspuren) geachtet. Am 13.07.2020 wurden schließlich die bei den Begehungen aufgefallenen Fassadenlöcher an den Schulgebäuden per Hubsteiger und unter Zuhilfenahme des Endoskops untersucht. Unverdächtige und nicht bewohnte Löcher / Höhlen wurden mit Montageschaum verschlossen.

Am 23.03.2022 wurden die relevanten Habitatbäume (Horst- und Höhlenbäume) des Plangebietes erneut in Bezug auf ihren Erhalt im Bestand und die Nutzung durch Saatkrähen erfasst.

Die Kartierung der Biotopbestände erfolgte am 16.04.2019.

2. Biototypen, Schutz von Natur und Landschaft

2.1. Biototypen

Das Plangebiet liegt aus naturräumlicher Sicht im Bereich der „Linksrheinischen Niederterrassenebene“ (naturräumliche Einheit 551.3), die mit weiteren naturräumlichen Untereinheiten zum Naturraum „Kölner Bucht“ (naturräumliche Einheit 551) zusammengefasst wird.

Im Plangebiet werden die nachfolgenden Biototypen unterschieden:

Tabelle 1: Biotypen des Plangebietes – Bestand

Biototyp		Flächenanteil [m ²]
1	Versiegelte oder teilversiegelte Flächen	
1.1	Versiegelte Fläche – Straßen / Wege / Plätze	17.338
	davon:	
	Haberland- und Beethovenstraße	12.423
	Robert-Koch-Straße	185
	Parkplatz und Wege an der Turnhalle und am Sportplatz	2.062
	Befestigte Flächen südl. Beethovenstr., ohne Schulhof	2.668
1.1	Versiegelte Fläche – Gebäude	5.484
1.1/4.5	Hallenbad inkl. Gebäude und versiegelte Nebenflächen sowie Ziergrün	7.115
1.1/7.4	Versiegelte Fläche (Schulhof) mit einigen Einzelbäumen	5.139
1.2	Versiegelte Fläche – mit nachgeschalteter Versickerung	74
1.3	Sportplatz / Tennenplatz	13.244
4	Grünflächen, Gärten	
4.3	Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50% heimischen Gehölzen - Garten Hausmeisterwohnung	545
4.4	Zier- und Nutzgarten mit > 50% heimischen Gehölzen - Schulgarten	1.709
4.5	Intensivrasen, Staudenrabatten, Bodendecker - Schul- und Sportplatz-gelände	3.993
4.5a	Minigolfplatz	1.991
4.5b	Spielplatz	4.814
4.7	Grünanlage, strukturreich mit Baumbestand - Abgrenzung Schule & Sportplatz zur Beethovenstr.	1.039
4.8	Park, strukturreich mit altem Baumbestand	50.838
7	Gehölze	
7.2	Gehölzstreifen, mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50% - Umgrenzung Sportplatz	2.474
Summe Fläche		115.797

Versiegelte wie auch teilversiegelte bis unbefestigte Straßen und Wege (Biototypen 1.1, 1.3) erschließen die Parkanlage sowie die eingebetteten und angrenzenden Nutzungen aus Schul- und Sportflächen sowie Freizeiteinrichtungen.

Im Zentrum der Parkanlage befinden sich die Schulgebäude sowie die Sportanlage, bestehend aus den Turnhallen und den weitgehend versiegelten bis teilversiegelten Nebenflächen, wie auch dem Sportplatz / Tennenplatz (Biototypen 1.1, 1.2, 1.3).

Der Schulhof südlich der Beethovenstraße ist mit wenigen Einzelbäumen begrünt (Biototyp 1.1/7.4). An das südliche Schulgebäude und die Hausmeister-Wohnung grenzen Gärten mit unterschiedlich starkem Gehölzanteil an (Biototypen 4.3, 4.4).

Der Tennenplatz wird von einem artenarmen Spiel- / Sportrasen (Biototyp 4.5) umgrenzt, an den sich nach außen hin ein Gehölzstreifen mit überwiegend lebensraumtypischen Gehölzen (Biototyp 7.2) und eine kleine Rasenfläche mit Gehölzbestand (Biototyp 4.7) anschließt und den Sportplatz gegen den Park abgrenzt.

Hallenbad, Minigolfanlage und Spielplatz sind als Freizeiteinrichtungen Bestandteil der Parkanlage. Das Hallenbad liegt im Norden des Plangebietes. Es zeichnet sich durch seinen hohen

Gebäudeanteil sowie den teils versiegelten, teils begrünten, aber artenarmen Nebenflächen (Biotoptyp 1.1/4.5) aus. Nach Westen schließt sich die Minigolfanlage (Biotoptyp 4.5a) an, die sich neben den Erschließungswegen, betonierten Spielbahnen und dem Ziergrün durch einen hohen Anteil an Parkbäumen auszeichnet.

Südöstlich der Schule liegt der Spielplatz (Biotoptyp 4.5b), der sich wie der Minigolfplatz aus Wegen, Spielrasen, Sandflächen und Spielgeräten sowie einen hohen Gehölzanteil zusammensetzt.

Den weitaus größten Teil des Plangebietes nimmt die Parkanlage (Biotoptyp 4.8) selbst ein. Sie wird aus einem Mosaik von versiegelten bis teilversiegelten Wegen und Plätzen, Intensivrasen, Staudenrabatten, Einzelgehölzen und Gehölzgruppen geprägt. Die Parkbäume sind zumeist von mittlerem bis seltener von starkem Baumholz. Es handelt sich sowohl um lebensraumtypische wie auch gebietsfremde Gehölze.

2.2. Schutz von Natur und Landschaft

Die Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV 2022b; www.tim-online.nrw.de, beide abgerufen am 06.04.2022) und der Landschaftsplan II Dormagen (RHEIN-KREIS NEUSS 2016) stellen für das Plangebiet folgende Schutzausweisungen dar:

Tabelle 2: Schutz von Natur und Landschaft

Schutzkategorie	betroffen		Beschreibung
	Ja	Nein	
Biotopverbund § 20.1 BNatSchG, § 35 LNatSchG NRW		X	---
Naturschutzgebiet § 23 BNatSchG		X	---
Nationalpark § 24 BNatSchG, §36 LNatSchG NRW		X	---
Biosphärenregion § 25 BNatSchG, § 37 LNatSchG NRW)		X	---
Landschaftsschutzgebiet § 26 BNatSchG		X	---
Naturpark § 27 BNatSchG, § 38 LNatSchG NRW		X	---
Naturdenkmäler § 28 BNatSchG		X	---
Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile § 29 BNatSchG, § 39 LNatSchG NRW		X	---
Alleen § 29.3 BNatSchG, § 41 LNatSchG NRW		X	---
Gesetzlich geschützte Biotope § 30 BNatSchG, § 42 LNatSchG NRW		X	---
NATURA 2000 Vogelschutzgebiet § 32 BNatSchG		X	---
FFH-Gebiet § 32 BNatSchG		X	---
Biotopkataster		X	---
Weitere			
Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs.4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs.1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG		X	---

Für das Plangebiet gibt es demnach keine Ausweisungen oder Festsetzungen zum Schutz von Natur und Landschaft.

3. Beschreibung und Wirkung des Vorhabens

3.1. Beschreibung des Vorhabens

Die Stadt Dormagen plant im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 531 „Beiderseits der Beethovenstraße“ die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes.

Der ca. 11,6 ha große räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Nordwesten der Dormagener Innenstadt und wird in etwa durch die Bebauung Bahnhofstraße 33-45 im Süden, die Haberlandstraße im Westen, die Robert-Koch-Straße im Norden sowie die Bebauung Mozartstraße und Schubert-Straße im Osten abgegrenzt.

Die wesentliche städtebauliche Zielsetzung für die Aufstellung des Bebauungsplanes besteht zum einen in der Entwicklung zusätzlicher Wohnnutzung, um das innerstädtische Wohnungsangebot insbesondere in den unterversorgten Segmenten bedarfsgerecht zu steuern und zu stärken. Zudem soll in diesem planerischen Kontext der im Geltungsbereich liegende Beethovenpark freiraumplanerisch aufgewertet werden. Schließlich soll der an der Ostgrenze des Plangebietes verlaufende kombinierte Fuß- und Radweg aufgrund seiner Bedeutung als wichtiger Bestandteil des innerörtlichen Radwegenetzes vom Gehweg entkoppelt und als separate Wegeführung optimiert werden.

Zur planungsrechtlichen Sicherung dieser Zielsetzungen setzt der Bebauungsplan für die südlich der Beethovenstraße bislang von der städtischen Sekundarschule und die nördlich der Beethovenstraße bislang als Sportplatz, Turn- und Gymnastikhalle genutzten Flächen ein Allgemeines Wohngebiet (WA) fest, welches sich in zwei Quartiere mit den insgesamt acht Baugebieten WA 1 – WA 8 aufgliedert.

Erschlossen wird das Bebauungsplangebiet von der Beethovenstraße aus über zwei Stichstraßen, die in Wendeanlagen enden.

Die vorhandenen Freiflächen im Bebauungsplangebiet werden unter Berücksichtigung ihrer Bestandsnutzungen (Parkanlage, Minigolfanlage, Spielplatz) und ihres erhaltenswerten Baumbestandes als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Das Grundstück des städtischen Hallenbades wird mit der Festsetzung Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Hallenbad“ planungsrechtlich gesichert.

Der Radschnellweg wird als Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Radweg“ festgesetzt.

Die nachfolgende Gegenüberstellung der bestehenden und der geplanten Nutzung verdeutlicht die quantitativen Veränderungen, die mit Realisierung der Planung einhergehen:

Tabelle 3: Flächenbilanz

Biotoptyp	Bestand [m ²]	Inanspruchnahme [m ²]	Erhalt [m ²]	Neuanlage [m ²]	Planung [m ²]
1 Versiegelte oder teilversiegelte Flächen	48.434	28.681	19.753	29.408	49.161
1.1 Versiegelte Fläche – Straßen / Wege / Plätze	17.338	4.740	12.598	3.683	16.281
davon:					
Haberland- und Beethovenstraße	12.423	0	12.423	1.298	12.951
Robert-Koch-Straße	185	10	175	0	175
Parkplatz und Wege an der Turnhalle und am Sportplatz	2.062	2.062	0	0	0
Befestigte Flächen südl. der Beethovenstraße ohne Schulhof	2.668	2.668	0	0	0
Radschnellweg	0	0	0	2.385	2.385
1.1 Versiegelte Fläche – Gebäude	5.484	5.484	0	0	0
1.1 Versiegelte Fläche – Nebenfl. unter Berücks. GRZ und textl. Festsetzung	0	0	0	7.836	7.836
1.1/4.5 Hallenbad inkl. Gebäude und versiegelte Nebenflächen sowie Ziergrün	7.155	0	7.155	0	7.155
1.1/7.4 Versiegelte Fläche (Schulhof) mit einigen Einzelbäumen	5.139	5.139	0	0	0
1.2 Versiegelte Fläche – mit nachgeschalteter Versickerung	74	74	0	0	0
1.2 Versiegelte Fläche mit nachgeschalteter Versickerung – Planstraße 1 und 2, Plätze 1-3	0	0	0	6.436	6.436
1.2 Versiegelte Fläche mit nachgeschalteter Versickerung - Gebäude	0	0	0	11.453	11.453
1.3 Sportplatz / Tennisplatz	13.244	13.244	0	0	0
4 Grünflächen, Gärten	64.929	13.979	50.950	11.826	62.776
4.3 Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50% heimischen Gehölzen – Garten Hausmeisterwohnung	545	545	0		
4.3 Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50% heimischen Gehölzen - Gärten Wohnbebauung, neu			0	11.826	11.826
4.4 Zier- und Nutzgarten mit > 50% heimischen Gehölzen - Schulgarten	1.709	1.709	0	0	0
4.5 Intensivrasen, Staudenrabatten, Bodendecker – Schul- und Sportplatzgelände	3.993	3.993	0	0	0
4.5 a Minigolfplatz	1.991	0	1.991	0	1.991
4.5 b Spielplatz	4.814	0	4.814	0	4.814
4.7 Grünanlage, strukturreich mit Baumbestand - Abgrenzung Schule & Sportplatz zur Beethovenstr.	1.039	1.039	0	0	0
4.8 Park, strukturreich mit altem Baumbestand	50.838	6.693	44.145	0	44.145
7 Gehölze	2.474	2.474	0	3.900	3.900
7.2 Gehölzstreifen, mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50% - Umgrenzung Sportplatz	2.474	2.474	0	0	0
7.4 Einzelbäume (76 Stück)	0	0	0	3.900	3.900
Summe	115.837	45.134	70.703	45.134	115.837

Die obige Flächenbilanz verdeutlicht folgende, mit der Planung einhergehende quantitative wie auch qualitative Veränderungen, die in den nachfolgenden Kapiteln aufgenommen werden:

- Biototypengruppe „Versiegelte oder teilversiegelte Flächen“: Die Realisierung des Wohngebietes einschließlich des Radschnellweges erfolgt überwiegend auf bereits versiegelten bis teilversiegelten Flächen des Schulgeländes und der Sportanlage südlich und nördlich der Beethovenstraße. Somit nimmt im Plangebiet der Anteil der versiegelten / teilversiegelten Fläche insgesamt nur geringfügig um 727 m² zu.
- Biototypengruppe „Grünflächen, Gärten“: Mit der Aufgabe der Schule und der Sportanlage werden auch die Gärten (Hausmeisterwohnung, Schulgarten), die Zierbeete Rasenflächen um Schule und Sportanlage sowie die schützenden und abgrenzenden Gehölzbestände aufgegeben und zusammen mit Flächen der Parkanlage überwiegend in Gärten der neuen Wohngebiete umgewandelt. Der Flächenanteil der „Grünflächen, Gärten“ nimmt um 2.153 m² ab, die zu einem geringen Anteil in versiegelten Flächen (727 m²) und zum überwiegenden Anteil (1.426 m²) in der Fläche von Einzelbäumen der nachfolgenden Biototypengruppe aufgehen.
- Biototypengruppe „Gehölze“: Die Inanspruchnahme des Gehölzstreifens, der den Sportplatz umgrenzt wird von der Neupflanzung von Einzelbäumen abgelöst, die zu einer Flächenzunahme um 1.426 m² auf 3.900 m² führt.

3.2. Wirkung des Vorhabens

3.2.1. Vorbelastungen

Das Plangebiet ist in eine innerstädtische Grünfläche eingebunden. Aufgrund der vielfältigen Nutzungen weist das Gebiet jedoch eine starke Vorbelastung auf:

- Das Schulgelände inkl. der Nebenflächen sowie die Sportanlage sind weitgehend versiegelt bis teilversiegelt.
- Die Parkanlage wird intensiv zur Nah- und Freizeiterholung sowie als wichtige Nord-Süd-Verbindungsachse für Fußgänger und Radfahrer genutzt.
- Die angrenzenden Verkehrsadern, insbesondere die Haberland- und die Bahnhofstraße tragen Lärm und Abgase in das Gebiet ein.
- Der Straßenverkehr sowie der Betrieb der Sekundarschule und der Sport- und Freizeiteinrichtungen innerhalb des Plangebietes wie auch des angrenzenden Schulzentrums westlich der Haberlandstraße tragen zu einer intensiven Beschallung und Beunruhigung des Gebietes bei.

3.2.2. Wirkfaktoren

Anhand der Wirkfaktoren wird ermittelt, ob die mit den geplanten Wohnbauvorhaben im Zusammenhang stehenden Einflussfaktoren dazu führen könnten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die planungsrelevanten Arten ausgelöst werden.

Die Wirkfaktoren werden gemäß ihrer Entstehung in bau-, anlage- und betriebsbedingte Faktoren unterschieden:

- Baubedingt sind diejenigen Wirkfaktoren, die während der Bauphase auftreten und vom Baufeld und Baubetrieb ausgehen. Sie können deshalb zeitlich begrenzt sein, aber auch dauerhafte Auswirkungen hervorrufen. Zu den baubedingten Wirkfaktoren gehören beispielsweise die Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sowie Zufahrten, Schadstoffmissionen und Lärm durch Baufahrzeuge oder Wasserhaltung.

- Die anlagebedingten Wirkfaktoren treten dauerhaft auf, da sie in der Regel vom Bauwerk selbst ausgehen. Zu den anlagebedingten Wirkfaktoren gehören insbesondere Flächenumwandlung, Bodenverdichtung und -versiegelung, Bodenauf- oder Bodenabtrag, Zerschneidung usw.
- Die betriebsbedingten Wirkfaktoren entstehen durch den Betrieb der Anlage. Hierzu gehören z.B. Lärm-, Licht- und Schadstoffimmissionen, Pflegemaßnahmen, Kollisionen von Tieren u.a.

3.2.2.1. Bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren

Da beim vorliegenden Planungsvorhaben die bau- und anlagebedingten Wirkfaktoren eng miteinander verbunden sind, ist eine strikte Trennung nur schwer zu vollziehen, sodass die projektspezifischen bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen nachfolgend zusammengefasst werden.

Flächeninanspruchnahme

Mit Realisierung des Planvorhabens gehen zunächst baubedingte vorübergehende Flächeninanspruchnahmen durch Baustellenzufahrten, -einrichtungsf lächen und -lagerflächen einher. Diese und weitere Flächen werden jedoch nachfolgend anlagebedingt durch Hoch- und Tiefbaumaßnahmen sowie durch die Anlage von Gärten in Anspruch genommen.

Während die Inanspruchnahme der teilversiegelten und versiegelten Flächen (Schulgebäude, Sportanlage, Wege und Plätze) für den Artenschutz ohne Relevanz ist, kann die Umwandlung von 13.492 m² Grünflächen / Gärten und 2.474 m² Gehölzen zu einem – vorübergehenden – (Teil)-Verlust von Lebensräumen führen, da statt dieser Flächen neue Hausgärten angelegt und Einzelbäume gepflanzt werden.

Damit ist die Flächeninanspruchnahme und die Überführung von Grünflächen / Gärten und Gehölzen in Hausgärten und Einzelbäume der qualitativ wie quantitativ bedeutendste Wirkfaktor.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Unter dem Wirkfaktor Barrierewirkungen / Zerschneidungen werden die bau- und anlagebedingten Trennwirkungen zusammengefasst. Aus der Zerschneidung von Verbundstrukturen können Funktionsverluste durch Trenn- und Verinselungseffekte resultieren.

Barrierewirkungen und Zerschneidungseffekten kommen im Plangebiet nur eine untergeordnete Bedeutung zu, da Vogelarten und Fledermäuse hochmobil sind. Zudem wirkt die fast allseits angrenzende Bebauung bereits als Barriere. Die wesentliche gehölzgeprägte Leitstruktur für Vögel und Fledermäuse entlang der Ostgrenze des Plangebietes bleibt aber erhalten.

Lärmimmissionen

Im Einflussbereich der Baustelle kann es durch Verlärmung zu temporären Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen. Besonders störungsempfindliche Arten wie z.B. Fledermäuse, verschiedene Kleinsäugerarten und Vögel könnten dadurch vorübergehend verdrängt werden, sofern sie im Plangebiet eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte haben.

Der von den umgebenden Verkehrsbändern sowie von der intensiven Schul-, Sport- und Freizeitnutzung ausgehende Lärmpegel trägt aber bereits jetzt zu einer starken Störwirkung auf die Fauna bei, so dass keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Stoffeinträge

Artenschutz relevante und erhebliche Stoffeinträge, die über das bestehende Maß hinausgehen sind nicht zu erwarten.

Erschütterungen

Im Rahmen der Bautätigkeiten kann es zu Erschütterungen kommen, welche die Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tierarten beeinträchtigen können.

Da Erschütterungen allenfalls temporär auftreten und sich auf das unmittelbare Umfeld der Erschütterungsquelle beschränken, ist in diesem Zusammenhang und unter Berücksichtigung des bestehenden Maßes der Beeinträchtigungen nicht von einer erheblich störenden Wirkung auszugehen.

Optische Störungen

Neben den Lärm- können auch die baubedingten Lichtimmissionen zu vorübergehenden Beeinträchtigungen z.B. bei nahrungssuchenden Fledermäusen und dämmerungsaktiven Vögeln (Eulen) führen.

Die bau- / anlagebedingten Arbeiten erfolgen jedoch einerseits in der Regel antizyklisch zum Aktivitätsrhythmus dieser Artengruppen, und zum anderen tragen die bestehenden Lichtimmissionen der angrenzenden Nutzungen (Siedlungsbereiche, Verkehrswege) zu einer starken Vorbelastung bei.

3.2.2.2. Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Lärmimmissionen

Betriebsbedingte Verlärmungen (z.B. An- und Abfahrten PKW, Freizeitnutzung usw.) können zu Beeinträchtigungen der Fauna insbesondere störungsempfindlicher Arten beitragen.

Durch die bereits vorhandenen permanenten Störungen von den angrenzenden Wohngebieten und Straßen, dem derzeitigen Schul- und Sportbetrieb sowie der Freizeit- und Naherholungsnutzung besteht bereits eine erhebliche Vorbelastung, so dass nicht mit zusätzlichen artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

Stoffeinträge

Im Zusammenhang mit dem Planvorhaben ist mit keinen erheblichen, artenschutzrelevanten Stoffeinträgen zu rechnen.

Optische Störungen

Optische Störungen durch die Haus- und Straßenbeleuchtung können ggf. bei einigen Fledermausarten und dämmerungsaktiven Vögeln (Eulen) Barrierewirkungen durch Lichtimmissionen verursachen.

Auch die mit dem Planvorhaben einhergehenden zusätzlichen optischen Störungen sind auf Basis der bereits bestehenden Vorbelastungen nicht artenschutzrelevant.

Kollisionsrisiko

Ein erhebliches Kollisionsrisiko ist im Zusammenhang mit dem Planvorhaben auszuschließen.

4. ASP Stufe I – Vorprüfung

4.1. Planungsrelevante Arten

Die Tabelle 4 stellt die LANUV-Auswertung der „planungsrelevanten Arten“ (LANUV 2018/2020a/2022a, zuletzt abgefragt am 05.04.2022) für den Bereich der betroffenen Mess-tischblatt-Quadranten (TK25 4806/4 Neuss und 4906/2 Pulheim) dar. Darüber hinaus erbrachte die Abfrage des Fundortkatasters der @linfos-Landschaftsinformationssammlung (LANUV 2018b/2020b/2022b, zuletzt abgefragt am 05.04.2022) keine weiteren Hinweise auf planungsrelevante Arten im Plangebiet.

Für die Tierarten wird der Status im Planungsgebiet, die Gefährdung nach der Roten Liste von Deutschland (BINOT-HAFKE et al 2009, ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020, RYSLAVY et al. 2021) und Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG ET AL. 2016, SUDMANN ET AL. 2016, LANUV 2011) und der Erhaltungszustand in der atlantischen (ATL) Region sowie das Vor-kommen in den – in Bezug auf das Plangebiet – relevanten Lebensraumtypen angegeben.

Tabelle 4: Planungsrelevante Arten
 TK25 4806/4 Neuss & 4906/2 Pulheim (LANUV 2022a)

Art	Rote Liste	Status	Erhalt. NRW (ATL)	Lebensraumtypen				
	D / NRW			KIG	Gae	Geb	HöB	HoB
Säugetiere								
Europäischer Biber (<i>Castor fiber</i>)	V / 3	N	G↑	N				
Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)	1 / 1	N	S↓					
Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	3 / R	N	G	N	N	(R)	FR!	
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	V / R/V	N	G	FR, N	N	FR	FR!	
Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	D / V	N	U	N	N	(FR)	FR!	
Zwergfledermaus (<i>Pipistr. pipistr.</i>)	* / *	N	G	N	N	FR!	FR	
Vögel								
Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	V / 2	B	U↓	FR				
Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)	1 / 1S	R/W	U					
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	3 / 3	B	U	FR	(FR)N			
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	* / *	B	G		(N)			
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	3 / 3S	B	U↓					
Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)	2 / 3	B	U	FR				
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	V / 3	B	U	(N)	N	FR	FR	
Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)	V / 2	B	S					
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	* / 2	B	S		FR!, N			
Graumammer (<i>Emberiza calandra</i>)	V / 1S	B	S					
Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	* / 3	B	U	(FR), N	N			FR!
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	2 / 2S	B	S					
Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)	V / 3	B	U	N	N		FR!	
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	3 / 2	B	U↓	N	(N)			
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	* / *	B	G	(FR)				FR!
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)	3 / 3S	B	U		N	FR!		
Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	* / *	B	G				FR!	
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	* / 3	B	U	FR!	FR			
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	* / V	B	U	FR!				
Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)	V / 1	B	S	FR	(FR)			
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	V / 3	B	U	(N)	N	FR!		
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	2 / 2S	B	S		(FR)			
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	* / *S	B	S	(FR)				FR!
Saatkrähe (<i>Corvus frugilegus</i>)	* / *	B	G	(FR)	N			FR!
Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)	* / *S	B	G	N	N	FR!		
Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)	* / *	B	G	FR				

Tabelle 4: Planungsrelevante Arten
TK25 4806/4 Neuss & 4906/2 Pulheim (LANUV 2022a)

Art	Rote Liste	Status	Erhalt. NRW (ATL)	Lebensraumtypen					
	D / NRW			KIG	Gae	Geb	HöB	HoB	
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	* / *	B	G	(N)				FR!	
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	* / *	B	G	(FR), N	N				FR!
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	3 / 3	B	U		N	FR	FR!		
Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)	V / 3S	B	U	(FR)	(FR)	FR!	FR!		
Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>)	* / *	B	U			FR			
Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)	* / *	B	G						
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	* / V	B	G	(FR)	N	FR!			FR
Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)	2 / 2	B	S	FR	(N)				
Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)	V / 2S	B	U	(N)					
Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	V / 2	B	U						
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	* / *	B	G	N	N	FR!	FR!		
Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)	* / 3	B	U						
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	* / 3	B	U	N	N				FR!
Waldschnefpe (<i>Scolopax rusticola</i>)	V / 3	B	U	(FR)					
Zwergsäger (<i>Mergellus albellus</i>)	* / *	R/W	G						
Amphibien									
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	3 / 3	N	G	(R)	(R)				
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	2 / 1	N	S		(FR)				
Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)	3 / *	N	G	R					
Reptilien									
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	3 / 2	N	G	(FR)	(FR)	(FR)			
Libellen									
Grüne Flussjungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>)	2 / 1	N	G↑						
Es bedeuten									
Rote Liste									
0 = ausgestorben oder verschollen; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; * = nicht gefährdet; D = Daten nicht ausreichend; G = Gefährdung anzunehmen; I = gefährdete wandernde Art; k.a. = keine Angaben; N = Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen; Neo = „Neozoen“ sind Tierarten, die aus menschlicher Obhut geflüchtet sind oder ausgesetzt wurden; R = durch extreme Seltenheit gefährdet; S = für die Art ist ohne konkrete artspezifische Schutzmaßnahmen eine höhere Gefährdung zu erwarten; V = Vorwarnliste									
Status:									
Auswertung der planungsrelevanten Arten									
N = Nachweis (Brutvorkommen – nur bei Vögeln) ab 2000 für den Messtischblatt-Quadranten vorhanden R/W = Nachweis Rast- / Wintervorkommen ab 2000 für den Messtischblatt-Quadranten vorhanden									
Erhaltungszustand in der biogeografischen Region: G = günstiger Erhaltungszustand; U = ungünstiger / unzureichender Erhaltungszustand; S = ungünstiger / schlechter Erhaltungszustand; unbek. = unbekannt; ↓ = Tendenz – abnehmend; ↑ = Tendenz – zunehmend									
Lebensraumtyp:									
KIG = Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken; Gae = Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen; Geb = Gebäude; HöB = Höhlenbaum, HoB = Horstbaum F = Fortpflanzungsstätte, R = Ruhestätte; N = Nahrungshabitat; ! = Hauptlebensraum; () = bedingt nutzbarer Lebensraum									

Für die Messtischblatt-Quadranten TK25 4806/4 Neuss und 4906/2 Pulheim sind die Vorkommen der Säugetiere Biber, Feldhamster und 4 Fledermaus-Arten, 41 Vogelarten, 3 Amphibien-Arten, 1 Eidechsen-Art und 1 Libellen-Art als planungsrelevante Arten bekannt.

Der von der Auswertung der planungsrelevanten Arten übernommene Status „Nachweis“ bzw. „Brutvorkommen“ und „Rast- / Wintervorkommen“ bezieht sich auf einen Nachweis im Bereich der betroffenen Messtischblatt-Quadranten, die je eine Größe von ca. 30 km² umfassen. Der

Nachweis bezieht sich damit nicht zwangsläufig auf das Plangebiet, vor allem dann nicht, wenn der Lebensraum dort nicht oder nur suboptimal ausgebildet ist.

In der Tabelle 4 sind diejenigen Arten in „fett“ hervorgehoben, deren Ansprüche an die Fortpflanzungs- und Ruhestätte mit den im Plangebiet angetroffenen Lebensraumtypen bedingt übereinstimmen könnten. Dabei handelt es sich um die folgenden Arten

- Säugetiere: Abendsegler, Braunes Langohr, Kleinabendsegler und Zwergfledermaus
- Vögel: Bluthänfling, Girlitz, Kleinspecht, Mäusebussard, Nachtigall, Saatkrähe, Sperber, Star, Turmfalke, Waldkauz und Waldohreule

Diese Arten werden im Kapitel 4.2, Seite 15ff, im Hinblick auf eine mögliche Beeinträchtigung betrachtet.

Allen übrigen Arten der Tabelle 4 finden im Plangebiet keine ausreichenden Strukturen vor, da entweder der Lebensraumtyp gar nicht oder nicht den Anforderungen dieser Arten entsprechend ausgebildet ist und sie, wie z.B. Feldsperling und Mittelspecht, das Innere von Städten meiden. Die Wahrscheinlichkeit, dass diese Arten im Gebiet Fortpflanzungs- und Ruhestätte haben, ist sehr gering bis auszuschließen. Des Weiteren findet keine dieser Arten im Plangebiet ein essenzielles Nahrungshabitat, sodass sie auch diesbezüglich nicht näher betrachtet werden müssen.

4.2. Beeinträchtigungsprognose

Im vorhergehenden Kapitel 4.1 werden als Ergebnis der Lebensraumanalyse die planungsrelevanten Arten aufgeführt, die potenziell im Plangebiet angetroffen werden könnten. Es handelt sich dabei um:

- Säugetiere: Abendsegler, Braunes Langohr, Kleinabendsegler und Zwergfledermaus
- Vögel: Bluthänfling, Girlitz, Kleinspecht, Mäusebussard, Nachtigall, Saatkrähe, Sperber, Star, Turmfalke, Waldkauz und Waldohreule

Für diese Arten wird nachfolgend eine mögliche Betroffenheit durch das Planungsvorhaben eingeschätzt.

4.2.1. Betroffenheit der Säugetiere – Fledermäuse

Die Fledermausarten Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) und Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*) haben als „Waldfledermäuse“ ihre Sommerquartiere und Wochenstuben bevorzugt in Baumhöhlen der Wälder und Parklandschaften; als Winterquartiere werden Höhlen, Stollen, Keller usw. genutzt. Hingegen besiedelt die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) als sogenannte „Gebäudefledermaus“ bevorzugt Spaltenverstecke an und in Gebäuden; als Winterquartiere werden ebenfalls Gebäude oder auch Höhlen, Stollen, Keller usw. genutzt.

Als Jagdhabitats suchen diese Arten oftmals auch strukturreiche Gärten, Parkanlagen und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich auf.

Da während der Übersichtsbegehung im Januar 2019 im engeren wie auch im erweiterten Plangebiet einige (potenzielle) Höhlenbäume erfasst wurden, kann eine Besiedlung der Baumhöhlen durch Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden. Ebenso könnten die abzureißenden Gebäude (Schulgebäude, Sporthallen) des Plangebietes z.B. der Zwergfledermaus als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen.

Prognose

Durch eine Rodung von (potenziellen) Höhlenbäumen und durch den Abriss der Gebäude des engeren Plangebietes kann die Erfüllung des Schädigungsverbotes zunächst nicht ausgeschlossen werden.

Gleichfalls könnten im erweiterten Plangebiet durch Rodung (potenzieller) Höhlenbäume das Schädigungsverbot greifen sowie durch angrenzende Bautätigkeiten ggf. auch das Störungsverbot verletzt werden.

Eine Verletzung des Tötungsverbotes wird als unwahrscheinlich erachtet.

Zusammenfassend wird deshalb eine vertiefende Untersuchung der Fledermäuse und eine mögliche Besiedlung der (potenziellen) Baumhöhlen und der Gebäude im Rahmen einer ASP Stufe II erforderlich.

4.2.2. Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie³

4.2.2.1. Höhlenbrüter

Kleinspecht, Star und Waldkauz sind (Baum-)Höhlenbrüter, die potenziell im Plangebiet vorkommen und die dortigen Höhlen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen könnten, wie die nachfolgenden Kurzbeschreibungen der Arten aufzeigen:

Kleinspecht

Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzlauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Siedlungsdichte kann bis zu 0,3 bis 2,5 Brutpaare auf 10 ha betragen. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden) angelegt.

Star

Der Star hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefallene Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden.

Waldkauz

Er lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25 bis 80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt.

³ Die in den nachfolgenden Artbetrachtungen wiedergegebenen Kurzbeschreibungen der Arten sind auszugsweise zitiert aus LANUV (2020a).

Prognose

Für Kleinspecht, Star und Waldkauz kann – wie schon bei den Fledermäusen ausgeführt – somit zunächst nicht ausgeschlossen werden, dass durch eine Rodung von (potenziellen) Höhlenbäumen des engeren Plangebietes das Schädigungsverbot erfüllt wird.

Gleichfalls könnten im erweiterten Plangebiet durch Rodung (potenzieller) Höhlenbäume das Schädigungsverbot greifen sowie durch angrenzende Bautätigkeiten ggf. auch das Störungsverbot verletzt werden.

Eine Verletzung des Tötungsverbotes wird als unwahrscheinlich erachtet.

Zusammenfassend wird deshalb eine vertiefende Untersuchung der (potenziellen) Baumhöhlen und der höhlenbewohnenden Vogelarten im Rahmen einer ASP Stufe II erforderlich.

4.2.2.2. Horstbrüter

Mäusebussard, Saatkrähe, Sperber, Turmfalke und Waldohreule sind potenzielle Vogelarten des Plangebietes, die ihre Nester / Horste in den älteren Baumgruppen und Einzelbäumen haben könnten, wie die nachfolgenden Kurzbeschreibungen der Arten nahelegen:

Mäusebussard

Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes.

Saatkrähe

Die Saatkrähe besiedelt halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünland. Nachdem in den vergangenen Jahren die gezielte Verfolgung durch den Menschen nachließ, erfolgte vielfach eine Umsiedlung in den Siedlungsbereich. Somit kommt ein großer Teil des Gesamtbestandes heute auch in Parkanlagen und „grünen“ Stadtbezirken und sogar in Innenstädten vor. Entscheidend für das Vorkommen ist das Vorhandensein geeigneter Nistmöglichkeiten, da die Tiere große Brutkolonien mit bis zu mehreren hundert Paaren bilden können. Bevorzugt werden hohe Laubbäume (z.B. Buchen, Eichen, Pappeln). Die Nester werden über mehrere Jahre hinweg genutzt und immer wieder ausgebessert.

Sperber

Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. [...] Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v.a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, wo das Nest in 4 bis 18 m Höhe angelegt wird.

Turmfalke

Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen bean-

spricht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 bis 2,5 km² Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt.

Waldohreule

Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Im Winterhalbjahr kommen Waldohreulen oftmals an gemeinsam genutzten Schlafplätzen zusammen. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. In grünlandarmen Bördelandschaften sowie in größeren geschlossenen Waldgebieten erreicht sie nur geringe Siedlungsdichten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 20 bis 100 ha erreichen. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt.

Ein Vorkommen von Mäusebussard, Turmfalke und Waldohreule im Gebiet ist fraglich, da die Lebensraumausstattung für diese Arten nicht optimal ist.

In dem Gehölzbestand der sich an der Ostgrenze des Plangebietes, zwischen der Beethovenstraße und der Pommernstraße / Bahnhofstraße, erstreckt, befinden sich in den Kronen der Bäume jedoch viele Nester / Horste, die einer Saatkrähenkolonie zuzuordnen sind. Bei Ortsbegehungen im April 2018 und im Januar 2019 und wurden insbesondere nahe der Beethovenstraße auch Saatkrähen angetroffen.

Weiterhin wurden im Plangebiet an zwei Stellen Rupfungen von Kleinvögeln (Tauben) vorgefunden, die eventuell vom Sperber – vielleicht aber auch vom Waldkauz – stammen könnten. Ein Sperberhorst wurde während der Übersichtsbegehung nicht gefunden, ist aber z.B. in den dicht beasteten und von unten kaum einsehbaren Nadelgehölzen im Norden des Plangebietes nicht auszuschließen.

Prognose

Im Plangebiet kann zumindest das Vorkommen der Saatkrähe bzw. einer Saatkrähenkolonie als sehr wahrscheinlich angenommen werden. Auch das Vorkommen des Sperbers ist nicht gänzlich auszuschließen.

Hingegen erscheint das Vorkommen von Mäusebussard, Turmfalke und Waldohreule aufgrund sehr eingeschränkter nutzbarer Habitate eher unwahrscheinlich.

Eine Rodung der Krähen-Horstbäume als Fortpflanzungs- und Ruhestätte der möglichen Saatkrähen-Kolonie des engeren wie auch des weiteren Plangebietes würde das Schädigungsverbot verletzen. Eine Verletzung des Störungsverbotes einer Saatkrähen-Kolonie im weiteren Plangebiet kann ggf. ausgeschlossen werden, da die Saatkrähen wenig störungsempfindlich sind. Auch eine Verletzung des Tötungsverbotes wird als unwahrscheinlich erachtet.

Weiterhin kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Sperber das Plangebiet als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nutzt.

Zusammenfassend wird deshalb eine vertiefende Untersuchung zumindest der möglichen Saatkrähen-Kolonie und des Sperbers im Rahmen einer ASP Stufe II erforderlich.

4.2.2.3. Vögel der Kleingehölze

Bluthänfling, Girlitz und Nachtigall sind Brutvögel der Kleingehölze wie z.B. Einzelbäume, Gebüsche und Hecken. Ihre Lebensräume befinden sich u.a. in Gärten, Parkanlagen und auf Friedhöfen, wie in den nachfolgenden Darstellungen beschrieben:

Bluthänfling

Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken.

Girlitz

Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der Girlitz ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen.

Nachtigall

Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig.

Während das Vorkommen des Bluthänflings und des Girlitzes im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden kann, erscheint das Plangebiet als Lebensraum für die Nachtigall eher unwahrscheinlich, da z.B. eine ungestörte Krautschicht für die Nestanlage wie auch die Anbindung an ein Feuchtgebiet fehlen.

Prognose

Ein Vorkommen von Bluthänfling und Girlitz kann im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Eine Inanspruchnahme von Gehölzbeständen des Plangebietes könnte somit zumindest das Schädigungsverbot verletzen. Inwiefern das Störungsverbot betroffen sein könnte, lässt sich derzeit ohne Kenntnis eines Vorkommens der Arten nicht abschätzen. Die Verletzung des Tötungsverbotes wird als unwahrscheinlich erachtet.

Zusammenfassend wird deshalb eine vertiefende Untersuchung im Rahmen einer ASP Stufe II erforderlich.

4.2.3. Nicht planungsrelevante Arten

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten – die sogenannten „nicht planungsrelevante Arten“ – sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteady Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer

großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen.

Zu den nicht planungsrelevanten Arten des Plangebietes könnten wegen des hohen Anteils an (potenziellen) Baumhöhlen vor allem primäre und sekundäre Höhlenbewohner gehören, wie z.B.

- Säuger: Eichhörnchen, Gartenschläfer, Siebenschläfer
- Vögel: Buntspecht, Blaumeise, Kleiber, Kohlmeise

Darüber hinaus werden im Gebiet weit verbreitete und wenig anspruchsvolle Arten ein Vorkommen haben.

4.3. Fazit

Auf Basis der Liste der planungsrelevanten Arten (LANUV 2018/2020a) des Gebietes und einer Analyse des Lebensraumpotenzials konnte einerseits das Vorkommen einiger dieser planungsrelevanten Arten als unwahrscheinlich betrachtet werden, andererseits kann aufgrund bestimmter Vegetationsstrukturen ein mögliches Vorkommen von anderen planungsrelevanten Arten nicht ausgeschlossen werden. Zu letzteren Arten gehören vor allem:

- Säugetiere: Abendsegler, Braunes Langohr, Kleinabendsegler und Zwergfledermaus
- Vögel: Bluthänfling, Girlitz, Kleinspecht, Saatkrähe, Sperber, Star und Waldkauz

Insbesondere für die Saatkrähe gibt es hinreichende Hinweise auf das Vorkommen einer Kolonie südöstlich der Beethovenstraße.

Aufgrund dieser Ergebnisse der Artenschutzprüfung Stufe I ist eine vertiefende Betrachtung der obigen Arten im Rahmen einer ASP Stufe II erforderlich, um zu klären, ob Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eintreten können.

5. ASP Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände ⁴

Der weiterführende Untersuchungsrahmen für die ASP Stufe II wurde mit dem Rhein-Kreis Neuss, Untere Naturschutzbehörde, auf folgenden Umfang festgelegt (vgl. auch Kapitel 1.3.2, Seite 5):

- Erfassung der Saatkrähen-Population durch zwei Begehungen des Plangebietes
- (Endoskopische) Untersuchung der Höhlenbäume des Plangebietes im Hinblick auf ihre Eignung als Quartiere für Fledermäuse und / oder Vögel sowie Bilche
- Untersuchung der Dachböden und Fassaden im Hinblick auf eine Besiedlung mit Fledermäusen und / oder Vögeln

Die Untersuchungen und ihre Ergebnisse dienen als Grundlage für die vertiefende Prüfung in der ASP Stufe II.

5.1. Horst- und Höhlenbäume, Dachböden und Fassaden

5.1.1. Horstbäume

Die Kartierung der von den Saatkrähen genutzten Horstbäume wurde am 16. und am 26. April 2019 im unbelaubten bis gering belaubten Zustand durchgeführt. Die Tabelle 5 gibt das Ergebnis aus dem Jahr 2019 wieder, welches durch eine Begehung vom 23.0.2022 ergänzt / aktualisiert wurde. Die Baumstandorte sind in Abbildung 2 (Seite 26) dargestellt.

Tabelle 5: Horstbäume – Saatkrähen

Baum Nr	Art	Rodung		Saatkrähen-Horst	
		ja	nein	genutzt	nicht genutzt
6	Esskastanie (<i>Castanea sativa</i>)		X		X
7	Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)	X			X
8	Rosskastanie (<i>Aesculus hippocastanum</i>)	X		4 Horste (2019) / 9 Horste (2022)	
12	Winter-Linde (<i>Tilia cordata</i>)	X			X
13	Winter-Linde (<i>Tilia cordata</i>)		X		X
14	Berg-Ahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)		X		X
15	Gemeine Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)		X	3 Horste (2022)	
16	Gemeine Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)		X	8 Horste (2022)	

Bei einer orientierenden Besichtigung des Plangebietes im April 2018, wurde die Saatkrähen-Kolonie auf Bäumen an der Ostgrenze des Plangebietes beobachtet, die etwa 10 bis 30 m südlich der Beethovenstraße standen, mittlerweile aber gefällt wurden. Im Kartierungszeitraum 2019 hatten sich 4 Saatkrähen-Paare auf dem Baum 8 niedergelassen und gebrütet. Alte Nester, die vermutlich den Saatkrähen zugeordnet werden konnten, wurden in den Bäumen 6, 7, 12-16 gefunden. Im Jahr 2019 wurden diese Krähenbäume nicht genutzt. Im Jahr 2022 wurden in den Bäumen 8, 15 und 16 intakte Horste festgestellt, die von einer großen Schar Saatkrähen umlagert und angefliegen wurden.

⁴ Die in den nachfolgenden Artbetrachtungen wiedergegebenen Kurzbeschreibungen der Arten sind auszugsweise zitiert aus LANUV (2020a).

Während der Kartierung im April 2019 konnten weitere Saatkrähen verhört werden, deren Rufe aus den östlich angrenzenden Wohngebieten in das Plangebiet herüberschallten.



5.1.2. Höhlenbäume

Die potenziellen Höhlenbäume des Plangebietes wurden zunächst in einer Übersichtsbegehung Anfang Januar 2019 erfasst. Anschließend wurden diese Bäume am 26.04. und am 13.06.2019 im Hinblick auf ihre Eignung als Quartiere für Fledermäuse und / oder Vögel sowie Bilche untersucht. Im Zusammenhang mit der Untersuchung der Gebäudefassaden wurden schließlich am 13.07.2020 per Hubsteiger noch diejenigen Baumhöhlen in Augenschein genommen, die im Jahr 2019 mit einer Leiter nicht erreichbar waren. Insgesamt wurden rund 40 Bäume untersucht.

In der Tabelle 6 werden nun die Höhlenbäume aufgeführt, die eine geeignete Aushöhlung aufweisen und somit ein potenzielles Quartier / eine Fortpflanzung- und / oder Ruhestätte für Fledermäuse, Vögel bzw. Bilche bieten. Die Baumstandorte sind in Abbildung 2 (Seite 26) dargestellt. Alle anderen zuvor als potenzielle Höhlenbäume erfassten Bäume sind ungeeignet.

Tabelle 6: Höhlenbäume

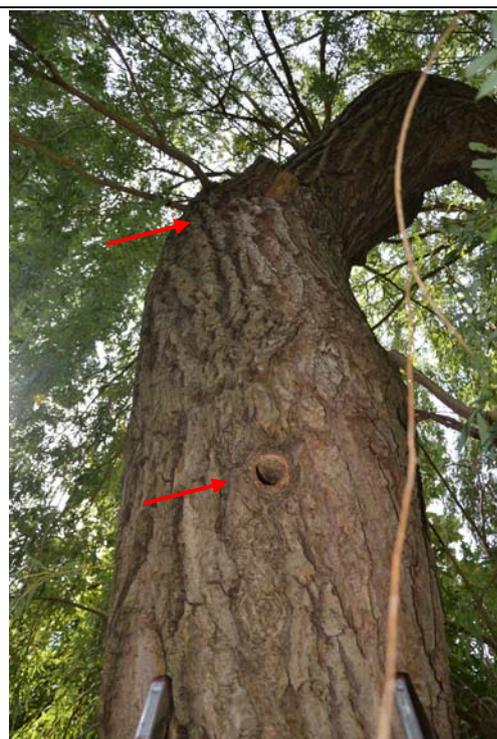
Baum Nr	Art	BHD	Rodung		Höhlentyp	Nutzung	
			ja	nein		ja	nein
1	Trauerweide (Salix alba 'Tristis')	90	X	---	Stamm(fuß)höhle Buntspechthöhle, umwallt Buntspechthöhle	---	X
2	Trauerweide (Salix alba 'Tristis')	70	X	---	Buntspechthöhle - 3 Zugänge	---	X
3	Rosskastanie (Aesculus hippocastanum)	80	X	---	Astungswunde	---	X
4	Spitz-Ahorn (Acer platanoides)	3 x 25	X	---	Astungswunde	---	X
5	Rotbuche (Fagus sylvatica)	45, 45	X	---	Astungswunde	---	X
8	Rosskastanie (Aesculus hippocastanum)	80	X		5 Astungswunden, nur wenige cm tief 2 Astungswunden, höhlenartig	---	X
9	Vogel-Kirsche (Prunus avium)	100	X	---	1 Stammhöhle 3 Astrisse / -abbrüche 1 Stammfußhöhle	---	X
10	Hainbuche (Carpinus betulus)	38, 45	X	---	7 Astungswunden, davon 2 höhlenartig, die übrigen 5 nur wenige cm tief	---	X
11	Trauerweide (Salix alba 'Tristis')	90	---	X	Buntspechthöhle - 3 Zugänge	---	X
17	Rosskastanie (Aesculus hippocastanum 'Baumannii')	40, 40, 45	---	X	5 Astungswunden	---	X
18	Sand-Birke (Betula pendula) zwischenzeitlich gefällt	35, 45	X	X	4 Astungswunden, die 2 obersten von Meisen genutzt	X	---
19	Sand-Birke (Betula pendula)	37	---	X	4 Astungswunden, davon 2 höhlenartig	---	X
20	Sand-Birke (Betula pendula) zwischenzeitlich gefällt	35	X	X	2 Astungswunden, 1 Buntspechthöhle	---	X
21	Robinie (Robinia pseudoacacia)	80	X	---	1 Buntspechthöhle	X	---
22	Tulpenbaum (Liriodendron tulipifera)	70	X	---	3 Astrisse / -abbrüche	---	X
23	Sand-Birke (Betula pendula)	40, 60	X	---	4 Astungswunden	---	X

Die Höhlen sind ggf. als Tageseinstände, die Buntspechthöhlen eventuell auch als Sommerquartiere und Winterquartiere geeignet.

Mit Ausnahme einer im Jahr 2019 vom Buntspecht neu angelegten und zur Brut genutzten Baumhöhle in Baum 21 und zwei Meisennestern in Baum 18 wurden jedoch bei allen übrigen Höhlen keine Hinweise auf eine aktuelle und / oder zurückliegende Nutzung durch die untersuchten Tiergruppen gefunden.

Bei der Begehung im März 2022 wurde festgestellt, dass der Baum 1 im oberen Stamm- / Kronenbereich abgebrochen war, die Höhlen im verbleibenden Stumpf aber noch existieren, und die Bäume 18 und 20 mittlerweile zur Wahrung der Verkehrssicherheit gefällt wurden.

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen beispielhaft die Varianz der Aushöhlungen bzw. Höhlen sowie Fotoausschnitte der endoskopischen Filmaufnahmen.



Baum 11, mit 2 der 3 Buntspechthöhlenzugängen
(06/2019)



Baum 11, endoskopischer Blick in eine der drei
Buntspechthöhlen; im Vordergrund der Höhlen-
eingang, im Hintergrund die Höhlenwand



Baum 8 (06/2019)



Baum 8, Blick in ein ausgefaultes, weitgehend
offenes Astloch, welches sich allenfalls als Tages-
einstand eignet



Baum 21 (01/2019)



Baum 21, Blick in die Buntspechthöhle mit Buntspecht

Abbildung 2: Übersicht der Habitatbaum-Standorte (Horst- und Höhlenbäume) inkl. Baumnummern



5.1.3. Dachböden

Die Dachböden der Schule und der Turnhalle wurden am 07.07. und am 13.07.2020 auf eine Besiedlung mit Fledermäusen, Bilchen und Vögeln hin untersucht.

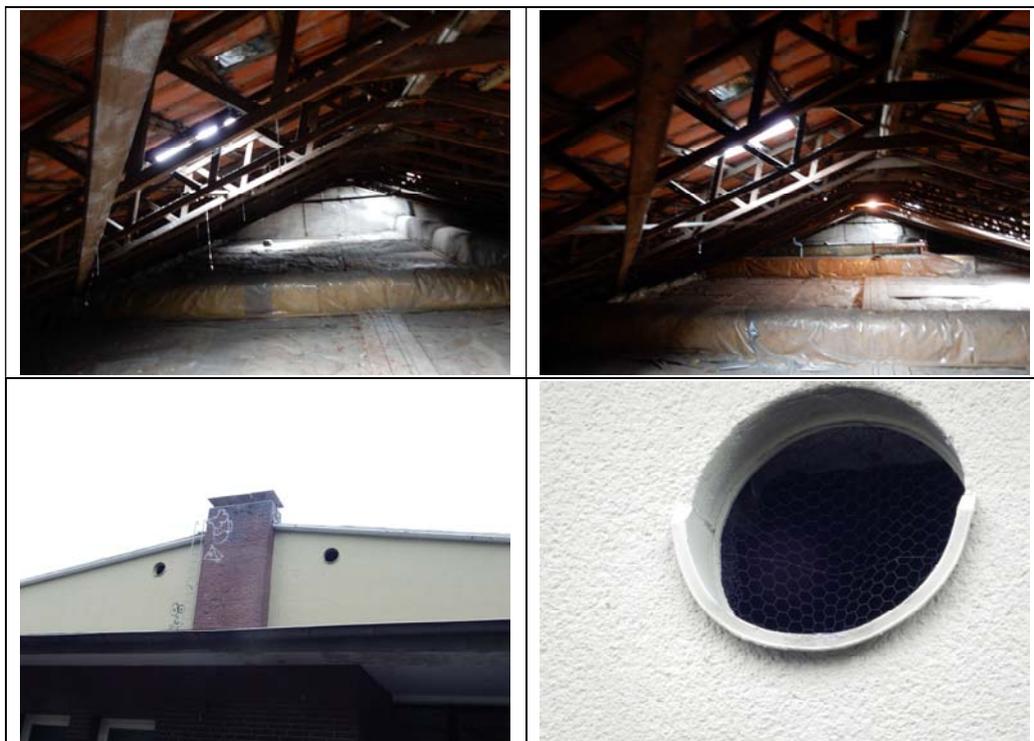
Die Satteldächer der drei Schulgebäude sind mit Dachziegeln gedeckt, die durch Unterdeckbahnen bzw. Bitumen-Dachpappe oder gar nicht unterlegt sind. Die liegenden Fenster sind alle verschlossen. An den Nahtstellen der Fenster zu den Dachziegeln gibt es jedoch kleine Öffnungen. Ebenso bestehen Ritzen durch verschobene Dachziegel. Der Boden der Dächer ist mit Isolierwolle und einer Kunststoffolie abgedeckt.

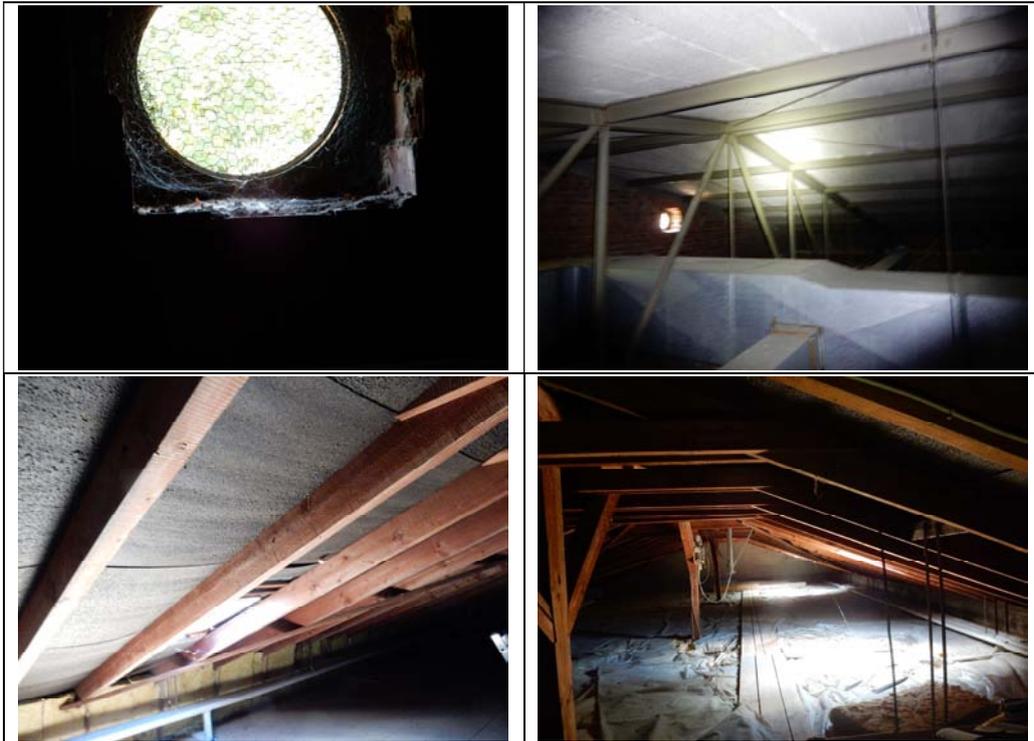
Auf den Dächern wurden weder direkte noch indirekte (Kot, Fraßreste, Verfärbungen usw.) Hinweise auf eine aktuelle und / oder zurückliegende Besiedlung durch Fledermäuse, Bilche und Vögeln vorgefunden. Lediglich tote Wespen, zwei verirrte und tote Blaumeisen sowie viele Federn der auf dem Dach sitzenden Ringeltauben.

Das Satteldach der Sporthalle ist mit Leichtbetonplatten eingedeckt, die mit Bitumenbahnen beklebt wurden. Nur an der Nordseite des Daches gibt es zwei Bullaugen-Fenster, die mit „Kaninchendraht“ verschlossen sind.

Auch auf diesem Dach wurden weder direkte noch indirekte (Kot, Fraßreste, Verfärbungen usw.) Hinweise auf eine aktuelle und / oder zurückliegende Besiedlung durch Fledermäuse, und Bilche vorgefunden. Vögel haben sich in der Vergangenheit möglicherweise im Bereich der Bullaugen aufgehalten (alte Kotspuren), weshalb diese mit dem „Kaninchendraht“ verschlossen wurden. Ein aktueller Besatz mit Vögeln wurde nicht festgestellt.

Die nachfolgenden Abbildungen geben beispielhaft Eindrücke von den Dachböden wieder .

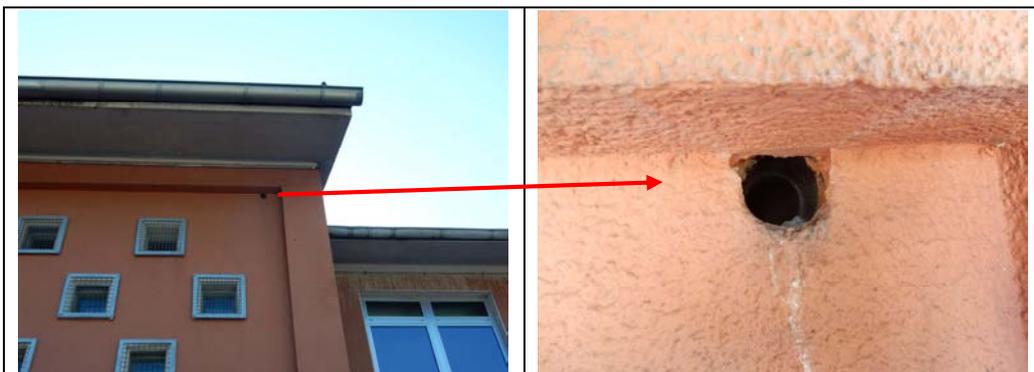




5.1.4. Fassaden

Die Fassaden der Schulgebäude weisen an einigen Stellen Löcher auf, die sehr wahrscheinlich vom Buntspecht in den Putz und die dahinter liegende Wärmedämmung zur Nahrungssuche und eventuell als Brut- / Schlafhöhle angelegt wurden. Seltener handelt es sich um kleinere Hohlräume durch ausgefaulte Dachbalken usw.

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen einige Beispiele der untersuchten Nischen und Höhlungen.

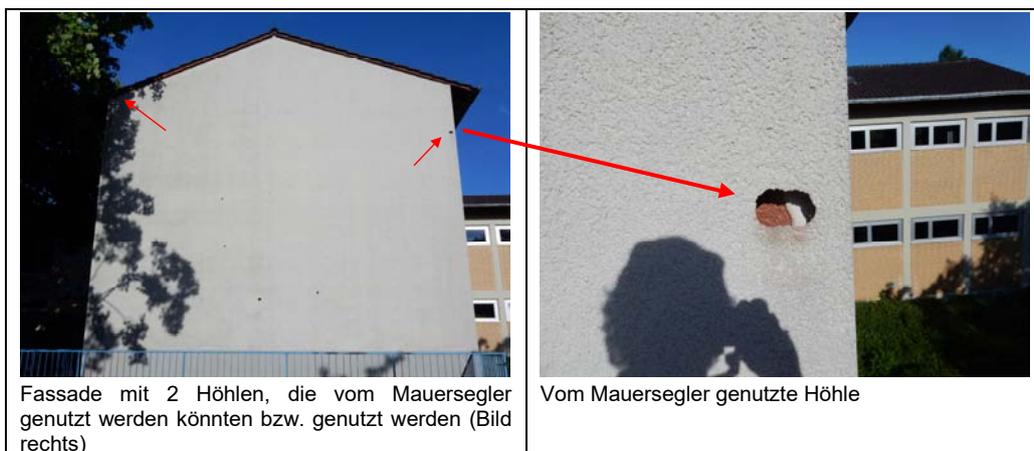




Diese etwa 16 Nischen und Höhlen wurden am 13.07.2020 per Hubsteiger auf eine Besiedlung mit Fledermäusen, Bilchen und Vögeln hin untersucht. Dabei wurde in einem weit ausgehöhlten Fassadenloch am Dachgiebel ein junger Mauersegler entdeckt. Von außen war das Loch bereits auffällig von Körperfett verfärbt. An diesem sowie an einem weiteren Giebel wurden insgesamt zwei weitere ähnlich verfärbte Löcher, mit tiefen, aber nicht besetzten Höhlen angetroffen.

Die übrigen Höhlen / Nischen waren allesamt nicht tief und ohne Spuren einer aktuellen und / oder zurückliegenden Nutzung durch Fledermäuse, Bilche und Vögel. Diese Aushöhlungen wurden mit Montageschaum verschlossen, um eine Besiedlung zu vermeiden.

Die drei oben erwähnten Höhlen wurden jedoch für die Mauersegler offen gelassen (siehe nachfolgende Fotos).



Fassade mit 2 Höhlen, die vom Mauersegler genutzt werden könnten bzw. genutzt werden (Bild rechts)

Vom Mauersegler genutzte Höhle



Die Fassaden bieten weitere potenzielle Einschulpmöglichkeiten für Mauersegler.



Des Weiteren wurden am Schulgebäude zwei Ringeltauben-Nester in den Knien von Fallrohren kartiert. An der Fassade der Mehrfachturnhalle waren Fragmente von zwei Nestern zu erkennen, die möglicherweise Mehlschwalben vergeblich begonnen hatten.

Mehrfach wurden an den Fassaden (teils massiv) Kotschlecken der Ringeltauben und / oder Spatzen festgestellt.

In einer Dehnungsfuge des langen, sich West-Ost erstreckenden Schulgebäudes hatte am 07.07.2020 eine Kohlmeise ihr Nest.

Die Fassaden der anderen Gebäude zeigten keine Auffälligkeiten.

5.2. Bestand und Betroffenheit der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie – Säugetiere

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

5.2.1. Gilde der Waldfledermäuse

A. Vorkommen im Plangebiet

In Kapitel 4.2.1 (Seite 15) wurden die drei Waldfledermausarten aufgeführt, die im Plangebiet potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten haben könnten. Es handelt sich dabei um die Arten Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*, RL-D 3 / RL-NRW R, Erhalt. G), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*, RL-D V / RL-NRW G, Erhalt. U) und Braunes Langohr (*Plecotus auritus*, RL-D G / RL-NRW V, Erhalt. G).

Im Plangebiet wurden bei der endoskopischen Untersuchung der Höhlenbäume weder aktuell noch zurückliegend genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten von baumbewohnenden Fledermausarten angetroffen.

B. Betroffenheit und Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Schädigungsverbot

In der Tabelle 6 (S. 23) werden die relevanten Höhlenbäume des Plangebietes aufgeführt. Von diesen würden sich insbesondere die (älteren) Buntspechthöhlen als potenzielle Quartiere für Baumhöhlen bewohnende Fledermäuse eignen.

Die geplante Inanspruchnahme der Bäume Nr. 1, 2 und 21 mit Buntspechthöhlen sowie 3-5, 8-10 und 22-23 mit kleineren Höhlen führt zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Das Schädigungsverbot tritt jedoch erst dann in Kraft, wenn die Baumhöhlen zumindest von regelmäßig wiederkehrenden Tierarten wie z.B. den Fledermäusen genutzt werden. Dies ist bisher und derzeit nicht der Fall, da die Höhlen vielleicht noch nicht „ausgereift“ sind oder vom Umfeld zu starke Störungen ausgehen.

Mit der Rodung der in Tabelle 6 aufgeführten Bäume wird das Schädigungsverbot also nicht berührt.

Allerdings dürfen die Höhlenbäume erst nach Abschluss der Fortpflanzungszeit der Vögel und der Tages- und Sommerquartiersnutzung der Fledermäuse gefällt werden. Notwendige Voraussetzung ist eine nochmalige vorauslaufende Untersuchung der zu fällenden Höhlenbäume auf Besatz und anschließender Verschluss der Höhlen im November vor der geplanten Fällung.

Störungsverbot

Das Störungsverbot wird durch das Planvorhaben nicht erfüllt, da sich im Gebiet keine aktuell und / oder zurückliegend genutzten Fortpflanzung- und / oder Ruhestätten von Fledermäusen befinden.

Tötungsverbot

Ein erhebliches Kollisionsrisiko ist im Zusammenhang mit dem Planvorhaben auszuschließen.

Zusammenfassende Prognose

Gemäß den obigen Ausführungen sowie unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (Kapitel 8, Seite 47 ff.) werden in Bezug auf die Waldfledermäuse **keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt.**

C. Vermeidungsmaßnahmen und Risikomanagement

Die oben (vgl. Schädigungsverbot) und die in Kapitel 8 (Seite 47 ff.) aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen insbesondere die Bauzeitenregelung zur Rodung der Bäume sind zu beachten.

Auch wenn die betroffenen Bäume bisher nicht von Fledermäusen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten genutzt wurden, so gehen mit ihrer Inanspruchnahme dennoch potenzielle, künftig nutzbare Quartiere verloren. Zur Verbesserung des Lebensraumangebots sollen deshalb als Ersatz der Höhlen Fledermauskästen angebracht werden. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine erforderliche CEF-Maßnahme, sondern um eine gestalterische Maßnahme.

Pro in Anspruch genommenen Baum der Tabelle 6 ist mindestens ein Fledermauskasten (Sommerquartier, z.B. Schwegler 2FN, 1FF) in der Parkanlage aufzuhängen. Für die Inanspruchnahme der Bäume mit Buntspechthöhle ist zusätzlich ein Großraumkasten (Ganzjahresquartier, z.B. Schwegler 1FW) zu berücksichtigen.

Sollte sich jedoch bei der abschließenden Untersuchung im November vor der Fällung herausstellen, dass die Baumhöhlen zwischenzeitlich genutzt wurden, werden auf jeden Fall CEF-Maßnahmen erforderlich.

D. Art-für-Art-Protokoll – Gilde der Waldfledermäuse – Formular B

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten !)		
Durch Plan / Vorhaben betroffene Art	Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>) und Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	
Schutz und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status	Messtischblatt
	Deutschland Nordrhein-Westfalen	vgl. Tab.4
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen	Erhaltungszustand der lokalen Population	
<input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art		
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Im Plangebiet wurden bei der endoskopischen Untersuchung der Höhlenbäume weder aktuell noch zurückliegend genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten von baumbewohnenden Fledermausarten angetroffen.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Die in Kapitel 8 (Seite 47 ff.) aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen insbesondere die Bauzeitenregelung zur Rodung der Bäume sind zu beachten. Auch wenn die betroffenen Bäume bisher nicht von höhlenbewohnenden Vögeln als Fortpflanzungs- und Ruhestätten genutzt wurden, so gehen mit ihrer Inanspruchnahme dennoch potenzielle, künftig nutzbare Quartiere verloren. Zur Verbesserung des Lebensraumangebots sollen deshalb als Ersatz mindestens 8 Nisthöhlen angebracht werden. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine erforderliche CEF-Maßnahme, sondern um eine gestalterische Maßnahme. Es wird vorgeschlagen 3 Starenhöhlen (z.B. Schwegler Starenhöhle 3SV) und 5 Nisthöhlen für Meisen / Kleiber / Rotschwanz / Sperling u.a. (z.B. Schwegler Nisthöhle 2GR) in der Parkanlage aufzuhängen.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (Kapitel 8, Seite 47 ff.) werden in Bezug auf die Waldfledermäuse keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt .		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet ? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte ?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt ?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt ?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen	
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
--- entfällt ---	
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden ?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
--- entfällt ---	
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben ?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
--- entfällt ---	

5.2.2. Gilde der Gebäudefledermäuse

A. Vorkommen im Plangebiet

Die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*, RL-D * /RL-NRW *, Erhalt G) besiedelt als sogenannte „Gebäudefledermaus“ bevorzugt Spaltenverstecke an und in Gebäuden.

Im Plangebiet wurde bei den Untersuchungen auf den Dachböden und an den Fassaden weder aktuell noch zurückliegend genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Zwergfledermäusen gefunden.

Es kann jedoch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass eventuell einzelne Zwergfledermaus-Männchen unter den Dachpfannen der Schulgebäude Tagesquartiere einnehmen.

B. Betroffenheit und Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Schädigungsverbot

Die Untersuchung der Dachböden und Fassaden hat keine Hinweise auf eine Besiedlung mit gebäudebewohnenden Fledermäusen, insbesondere der Zwergfledermaus ergeben, sodass mit dem Abriss der Gebäude das Schädigungsverbot prinzipiell nicht verletzt wird.

Da jedoch nicht ausgeschlossen werden kann, dass einzelne Männchen unter den Dachpfannen der Schulgebäudedächer Quartiere bezogen haben, sollte der Abriss ab November erfolgen, da sich die Fledermäuse dann in ihren Winterquartieren befinden.

Der Abriss sollte nach nochmaliger vorheriger Kontrolle der Fassaden und Dachböden und im Beisein einer ökologischen Baubegleitung durchgeführt werden.

Zuvor sollten an den ggf. bereits errichteten Gebäuden nördlich der Beethovenstraße Fledermaus-Kästen angebracht werden, sodass die Fledermäuse ausweichen können und die betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben.

Damit würde das Schädigungsverbot nicht berührt / nicht verletzt.

Störungsverbot

Das Störungsverbot wird nicht verletzt, wenn, wie zuvor beschrieben, der Gebäudeabriss im Herbst in der Phase der Winterquartiersuche erfolgt.

Tötungsverbot

Ein erhebliches Kollisionsrisiko ist im Zusammenhang mit dem Planvorhaben auszuschließen.

Zusammenfassende Prognose

Gemäß den obigen Ausführungen sowie unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (Kapitel 8, Seite 47 ff.) werden in Bezug auf die gebäudebewohnenden Fledermäuse, insbesondere der Zwergfledermaus **keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt.**

C. Vermeidungsmaßnahmen und Risikomanagement

Die in Kapitel 8 (Seite 47 ff.) aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen insbesondere die Bauzeitenregelung zum Abriss der Gebäude sind zu beachten.

Um ggf. einzelnen Fledermäusen, die unter den Dachpfannen der Schuldächer Quartiere bezogen haben, ein Ausweichquartier anzubieten, werden an den neuen Wohngebäuden mindestens 4 Fledermauskästen zum Einbau in die Fassade bzw. zum Anbringen an der Fassade (z.B. Schwegler 1FE, 1WI, 2WI, 1WQ) vorgesehen.

Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine erforderliche CEF-Maßnahme, sondern um eine gestalterische Maßnahme zur Verbesserung des Lebensraumangebotes.

D. Art-für-Art-Protokoll – Gilde der Gebäudefledermause – Formular B

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
<small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten !)</small>		
Durch Plan / Vorhaben betroffene Art		Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
Schutz und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status	Messtischblatt
	Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	4806/4 & 4906/2
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population
<input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art		
<small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Im Plangebiet wurde bei den Untersuchungen auf den Dachböden und an den Fassaden weder aktuell noch zurückliegend genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Zwergfledermäusen gefunden. Es kann jedoch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass eventuell einzelne Zwergfledermaus-Männchen unter den Dachpfannen der Schulgebäude Tagesquartiere einnehmen.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Die in Kapitel 8 (Seite 47 ff.) aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen insbesondere die Bauzeitenregelung zum Abriss der Gebäude sind zu beachten. Um ggf. einzelnen Fledermäusen, die unter den Dachpfannen der Schuldächer Quartiere bezogen haben, ein Ausweichquartier anzubieten, werden an den neuen Wohngebäuden mindestens 4 Fledermauskästen zum Einbau in die Fassade bzw. zum Anbringen an der Fassade (z.B. Schwegler 1FE, 1WI, 2WI, 1WQ) vorgesehen. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine erforderliche CEF-Maßnahme, sondern um eine gestalterische Maßnahme zur Verbesserung des Lebensraumangebotes.		

Arbeitsschritt II.3: Prognose der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (Kapitel 8, Seite 47 ff.) werden in Bezug auf die gebäudebewohnenden Fledermäuse, insbesondere der Zwergfledermaus keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt.	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet ? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte ?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt ?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt ?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="text" value="--- entfällt ---"/>	
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden ?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="text" value="--- entfällt ---"/>	
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben ?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="text" value="--- entfällt ---"/>	

5.3. Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen.
 Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
 Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.
 Die Verletzung oder Tötung von Vögeln und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

5.3.1. Gilde der Höhlenbrüter

A. Vorkommen im Plangebiet

Für die höhlenbewohnenden Vogelarten Kleinspecht (*Dryobates minor*, RL V - D / 3 - NRW, Erhalt. U), Star (*Sturnus vulgaris*, RL-D 3 / RL-NRW 3, Erhalt. unbekannt) und Waldkauz (*Strix aluco*, RL-D * / RL-NRW *, Erhalt. G) konnte in Kapitel 4.2.2.1 (S. 16) zunächst nicht ausgeschlossen werden, dass durch eine Fällung von (potenziellen) Höhlenbäumen des Plangebietes das Schädigungsverbot verletzt wird.

Im Plangebiet wurden bei der Untersuchung der Höhlenbäume weder aktuell noch zurückliegend genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten baumbewohnenden Vogelarten angetroffen.

B. Betroffenheit und Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Schädigungsverbot

Von den untersuchten Höhlen wären möglicherweise die Buntspechthöhlen für Sekundärhöhlennutzer als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeignet. Kleinspecht und Waldkauz nutzen in der Regel aber keine Buntspechthöhlen; der Star gehört jedoch zu den Folgenutzern dieses Höhlentyps.

Die Rodung der Bäume mit Buntspechthöhlen Nr. 1, 2 und 21 führt zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Das Schädigungsverbot tritt jedoch erst dann in Kraft, wenn die Baumhöhle zumindest von regelmäßig wiederkehrenden Tierarten wie z.B. dem Star genutzt wird. Dies ist bisher und derzeit nicht der Fall.

Mit der Rodung der in Tabelle 6 aufgeführten Bäume wird das Schädigungsverbot also nicht berührt.

Allerdings dürfen die Höhlenbäume erst nach Abschluss der Fortpflanzungszeit der Vögel und der Tages- und Sommerquartiersnutzung der Fledermäuse gefällt werden. Notwendige Voraussetzung ist eine nochmalige vorauslaufende Untersuchung der zu fällenden Höhlenbäume auf Besatz und anschließender Verschluss der Höhlen im November vor der geplanten Fällung.

Störungsverbot

Das Störungsverbot wird durch das Planvorhaben nicht verletzt, da sich im Gebiet keine aktuell und / oder zurückliegend genutzten Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätten von Baumhöhlen bewohnenden Vögeln befinden.

Tötungsverbot

Ein erhebliches Kollisionsrisiko ist im Zusammenhang mit dem Planvorhaben auszuschließen.

Zusammenfassende Prognose

Gemäß den obigen Ausführungen sowie unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (Kapitel 8, Seite 47 ff.) werden in Bezug auf die Baumhöhlen bewohnenden Vögel **keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt**.

C. Vermeidungsmaßnahmen und Risikomanagement

Die in Kapitel 8 (Seite 47 ff.) aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen insbesondere die Bauzeitenregelung zur Rodung der Bäume sind zu beachten.

Auch wenn die betroffenen Bäume bisher nicht von höhlenbewohnenden Vögeln als Fortpflanzungs- und Ruhestätten genutzt wurden, so gehen mit ihrer Inanspruchnahme dennoch potenzielle, künftig nutzbare Quartiere verloren. Zur Verbesserung des Lebensraumangebots sollen deshalb als Ersatz mindestens 8 Nisthöhlen angebracht werden. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine erforderliche CEF-Maßnahme, sondern um eine gestalterische Maßnahme.

Es wird vorgeschlagen 3 Starenhöhlen (z.B. Schwegler Starenhöhle 3SV) und 5 Nisthöhlen für Meisen / Kleiber / Rotschwanz / Sperling u.a. (z.B. Schwegler Nisthöhle 2GR) in der Parkanlage aufzuhängen.

Sollte sich jedoch bei der abschließenden Untersuchung im November vor der Fällung herausstellen, dass die Baumhöhlen zwischenzeitlich genutzt wurden, werden auf jeden Fall CEF-Maßnahmen erforderlich.

D. Art-für-Art-Protokoll – Gilde der Höhlenbrüter – Formular B

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
<small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten !)</small>		
Durch Plan / Vorhaben betroffene Art	Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>), Star (<i>Sturnus vulgaris</i>) und Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	
Schutz und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status	Messtischblatt
	Deutschland Nordrhein-Westfalen	vgl. Tab.4
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen	Erhaltungszustand der lokalen Population	
<input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art		
<small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Im Plangebiet wurden bei der Untersuchung der Höhlenbäume weder aktuell noch zurückliegend genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten baumbewohnenden Vogelarten angetroffen.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Die in Kapitel 8 (Seite 47 ff.) aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen insbesondere die Bauzeitenregelung zur Rodung der Bäume sind zu beachten. Auch wenn die betroffenen Bäume bisher nicht von höhlenbewohnenden Vögeln als Fortpflanzungs- und Ruhestätten genutzt wurden, so gehen mit ihrer Inanspruchnahme dennoch potenzielle, künftig nutzbare Quartiere verloren. Zur Verbesserung des Lebensraumangebots sollen deshalb als Ersatz mindestens 8 Nisthöhlen angebracht werden. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine erforderliche CEF-Maßnahme, sondern um eine gestalterische Maßnahme. Es wird vorgeschlagen 3 Starenhöhlen (z.B. Schwegler Starenhöhle 3SV) und 5 Nisthöhlen für Meisen / Kleiber / Rotschwanz / Sperling u.a. (z.B. Schwegler Nisthöhle 2GR) in der Parkanlage aufzuhängen.		

Arbeitsschritt II.3: Prognose der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (Kapitel 8, Seite 47 ff.) werden in Bezug auf die Baumhöhlen bewohnenden Vögel keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt.	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet ? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte ?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt ?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt ?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="text" value="--- entfällt ---"/>
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden ?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="text" value="--- entfällt ---"/>
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben ?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="text" value="--- entfällt ---"/>

5.3.2. Gilde der Horstbrüter

A. Vorkommen im Plangebiet

In der Stufe I der Artenschutzprüfung wurde zum einen festgestellt, dass Saatkrähen (*Corvus frugilegus*, RL-D * / RL-NRW *, Erhalt. G) eine Kolonie im Plangebiet haben und zum anderen konnte nicht ausgeschlossen werden, dass der Sperber (*Accipiter nisus*, RL-D * / RL-NRW *, Erhalt. G) im Plangebiet eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte hat. Des Weiteren gab es von einem Anlieger der Bahnhofstraße den Hinweis, dass er in den rückliegenden Gärten vermutlich den Sperber und die Waldohreule (*Asio otus*, RL-D * / RL-NRW 3, Erhalt. U) beobachtet hatte.

Während der mehrfachen Untersuchungen der im Plangebiet und unmittelbar daran angrenzenden Horst- und Höhlenbäume konnte weder der Sperber noch die Waldohreule angetroffen werden. Beide Arten scheinen allenfalls Nahrungsgäste im Plangebiet zu sein.

Im April 2019 wurde jedoch im Umfeld des Riesenmammutbaum (Sequoiadendron giganteum), zwischen dem Schwimmbad und dem Sportplatz, einmalig Gewölle gefunden, welches sich vielleicht der Waldohreule zuordnen lässt. In dem bis dahin sehr dicht belaubten Baum, ist es schwierig einen Horst zu erkennen. Im Jahresverlauf wurde aber beobachtet, dass der Mammutbaum ein Triebsterben und damit deutliche Kahlstellen aufweist. In dem damit bedingt besser einsehbaren Baum war unter den eingeschränkten Verhältnissen kein Horst erkennbar. Möglicherweise hat der nun suboptimale Zustand des potenziellen Horstbaumes auch zu seinem Verlassen geführt oder es hat sich vielleicht auch nur um einen Winter-Schlafbaum gehandelt.

Die Kartierung der Horstbäume des Plangebietes hat gezeigt, dass im Jahr 2019 der Baum Nr. 8 (Rosskastanie) von vier Saatkrähen-Paaren zur Brut genutzt wurde. Weitere ältere Horstbäume (Nr. 6, 7, 12 – 16) mit verlassenen Nestern wurden nicht genutzt. Aus dem östlich benachbarten Wohngebiet wurden während der Kartierungen im April 2019 weitere Saatkrähen verhört. Bei einer weiteren Begehung im März 2022 wurden an den Bäumen Nr. 8, 15 und 16 viele neue Saatkrähen-Horste festgestellt, die immer wieder von Saatkrähen angefliegen wurden.

B. Betroffenheit und Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Schädigungsverbot

Eine Betroffenheit des Sperbers liegt nicht vor, da dieser das Plangebiet allenfalls als Nahrungsgast aufsucht.

Der Riesenmammutbaum, als möglicher Horstbaum oder Winter-Schlafbaum der Waldohreule, wird im Zusammenhang mit dem Planvorhaben nicht in Anspruch genommen. Unabhängig davon kann es jedoch sein, dass sich der Baum infolge des Triebsterbens nicht mehr als Fortpflanzungs- und Ruhestätte eignet.

Mit der Realisierung des Wohngebietes müssen der derzeit von Saatkrähen besetzte Baum Nr. 8 sowie die zurzeit nicht besetzten Bäume Nr. 7 und 12 gefällt werden, wodurch sie als Horstbäume entfallen. Mit den Bäumen Nr. 13-16 verbleiben zwei der drei im Jahr 2022 besetzten Horstbäume sowie drei aktuell nicht genutzte Horstbäume im Gebiet. Weitere Bäume des Geltungsbereiches sind darüber hinaus als Horstbäume geeignet. Die Begehung im März 2022 hat zudem gezeigt, dass die Saatkrähen im Plangebiet mit den Bäumen Nr. 15 und 16 ehemalige Horstbäume wieder aufsuchen und neue Horste anlegen.

Trotz der Inanspruchnahme und Fällung von 3 Horstbäumen wird in Bezug auf die Saatkrähe das Schädigungsverbot nicht erfüllt, da ausreichend weitere potenzielle und wieder genutzte Horstbäume in der unmittelbaren Umgebung vorhanden sind, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und der Verletzung des Schädigungsverbotes dürfen die Bäume nur innerhalb der gesetzlichen Frist gefällt werden (vgl. Kapitel 8, Seite 47 ff.).

Störungsverbot

Zunächst ist davon auszugehen, dass der Sperber und die Waldohreule keine Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Plangebiet haben. Sollte der Mammutbaum der Waldohreule aber doch als Horstbaum oder Winter-Schlafbaum dienen, so hat sich die Eule den Baum ausgesucht, in der „Kenntnis“ der bestehenden Störungen durch die menschliche Nachbarschaft, mit Erholungs- und Freizeitlärm sowie Verkehrslärm. Eine Störung durch den etwa 25 m entfernten und durch weitere Gehölze abgeschirmten Baubetrieb bzw. eine spätere Bebauung wird deshalb als nicht erheblich betrachtet.

Die Saatkrähe ist als Kulturfolger und Brutvogel des menschlichen Siedlungsbereichs gegenüber Störungen nicht so empfindlich, wie die unmittelbare Nähe der Kolonie zu dem Schulgebäude und der Beethovenstraße auch verdeutlicht. Wenn die Baumaßnahme ausreichend vor der Brutbeginn der Saatkrähen beginnt, also etwa im Herbst / Winter, so können die Saatkrähen des Baums Nr. 8 auch auf einen anderen der ehemals genutzten Horstbäume umsiedeln.

Infolge der Baumaßnahme und der späteren Bebauung ist somit nicht von einer erheblichen Störung auszugehen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen könnte.

Tötungsverbot

Ein erhebliches Kollisionsrisiko ist im Zusammenhang mit dem Planvorhaben auszuschließen.

Zusammenfassende Prognose

Gemäß den obigen Ausführungen sowie unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (Kapitel 8, Seite 47 ff.) werden in Bezug auf die horstbrütenden Vögel **keine Verbots-tatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt**.

C. Vermeidungsmaßnahmen und Risikomanagement

Die in Kapitel 8 (Seite 47 ff.) aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen insbesondere die Bauzeitenregelung zur Rodung der Bäume sind zu beachten.

D. Art-für-Art-Protokoll – Gilde der Horstbrüter – Formular B

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten !)		
Durch Plan / Vorhaben betroffene Art	Saatkrähen (<i>Corvus frugilegus</i>), Sperber (<i>Accipiter nisus</i>) und Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	
Schutz und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland vgl. Nordrhein-Westfalen Tab.4	Messtischblatt 4806/4 & 4906/2
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Während der mehrfachen Untersuchungen der im Plangebiet und unmittelbar daran angrenzenden Horst- und Höhlenbäume konnte weder der Sperber noch die Waldohreule angetroffen werden. Eine Betroffenheit der beiden Arten liegt nicht vor. Die Kartierung der Horstbäume des Plangebietes hat gezeigt, dass im Jahr 2019 der Baum Nr. 8 (Rosskastanie) von vier Saatkrähen-Paaren zur Brut genutzt wurde. Weitere ältere Horstbäume (Nr. 6, 7, 12 – 16) mit verlassenen Nestern wurden zwar in diesem Jahr nicht genutzt. Bei einer weiteren Begehung im März 2022 wurden allerdings am Baum Nr. 8 und an den Bäumen Nr. 15 und 16 viele neue Saatkrähen-Horste festgestellt, die immer wieder von Saatkrähen angefliegen wurden. Mit der Realisierung des Wohngebietes müssen der derzeit von Saatkrähen besetzte Baum Nr. 8 sowie die zurzeit nicht besetzten Bäume Nr. 7 und 12 gefällt werden, wodurch sie als Horstbäume entfallen. Mit den Bäumen Nr. 13-16 verbleiben zwei der drei im Jahr 2022 besetzten Horstbäume sowie drei aktuell nicht genutzte Horstbäume im Gebiet. Weitere Bäume des Geltungsbereiches sind darüber hinaus als Horstbäume geeignet. Die Begehung im März 2022 hat zudem gezeigt, dass die Saatkrähen im Plangebiet mit den Bäumen Nr. 15 und 16 ehemalige Horstbäume wieder aufsuchen und neue Horste anlegen.		

<p>Trotz der Inanspruchnahme und Fällung von 4 Horstbäumen wird in Bezug auf die Saatkrähe das Schädigungsverbot nicht erfüllt, da ausreichend weitere potenzielle und wieder genutzte Horstbäume in der unmittelbaren Umgebung vorhanden sind, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.</p> <p>Die Saatkrähe ist als Kulturfollower und Brutvogel des menschlichen Siedlungsbereichs gegenüber Störungen nicht so empfindlich, wie die unmittelbare Nähe der Kolonie zu dem Schulgebäude und der Beethovenstraße auch verdeutlicht. Infolge der Baumaßnahme ist somit nicht von einer erheblichen Störung auszugehen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen könnte.</p> <p>Ein erhebliches Kollisionsrisiko ist im Zusammenhang mit dem Planvorhaben auszuschließen.</p>	
<p>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</p>	
<p>Die in Kapitel 8 (Seite 47 ff.) aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen insbesondere die Bauzeitenregelung zur Rodung der Bäume sind zu beachten.</p>	
<p>Arbeitsschritt II.3: Prognose der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</p>	
<p>Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (Kapitel 8, Seite 47 ff.) werden in Bezug auf die Horst brütenden Vögel keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt.</p>	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet ? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte ?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt ?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt ?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</p>	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein --- entfällt ---
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden ?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein --- entfällt ---
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben ?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein --- entfällt ---

5.3.3. Gilde der Vögel der Kleingehölze

A. Vorkommen im Plangebiet

Für den **Bluthänfling** (*Carduelis cannabina*, RL-D 3 / RL-NRW 3, Erhalt. unbekannt) und den **Girlitz** (*Serinus serinus*, RL-D * / RL-NRW 2, Erhalt. unbekannt) wurde im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe I eine vertiefende Untersuchung als erforderlich betrachtet, denn beide Arten könnten in den Kleingehölzen der Parkanlage eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte haben.

Während der Begehungen und der Untersuchungen zu den Horst- und Höhlenbäumen wurden die im Jahr 2019 in den von dem Vorhaben überplanten Gehölzbeständen keine Hinweise auf beide Arten gefunden. Möglicherweise ist die Störung der Kleingehölze durch die angrenzen-

den Freizeit- und Erholungsnutzungen so intensiv und die , dass diese Arten das Plangebiet meiden.

B. Betroffenheit und Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Schädigungsverbot

Da die beiden Arten im eingriffsrelevanten Bereich des Plangebietes keine Fortpflanzungs- und Ruhestätte haben, wird das Schädigungsverbot nicht erfüllt.

Störungsverbot

Da die beiden Arten im eingriffsrelevanten Bereich des Plangebietes und wahrscheinlich auch darüber hinaus keine Fortpflanzungs- und Ruhestätte haben, wird das Störungsverbot nicht erfüllt.

Tötungsverbot

Ein erhebliches Kollisionsrisiko ist im Zusammenhang mit dem Planvorhaben auszuschließen.

Zusammenfassende Prognose

Gemäß den obigen Ausführungen sowie unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (Kapitel 8, Seite 47 ff.) werden in Bezug auf die Vögel der Kleingehölze **keine Verbotsstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt.**

C. Vermeidungsmaßnahmen und Risikomanagement

Die in Kapitel 8 (Seite 47 ff.) aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen sind zu beachten.

D. Art-für-Art-Protokoll – Vögel der Kleingehölze – Formular B

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
<small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten !)</small>		
Durch Plan / Vorhaben betroffene Art	Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>) und Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	
Schutz und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status	Messtischblatt
	Deutschland Nordrhein-Westfalen	vgl. Tab.4
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen	Erhaltungszustand der lokalen Population	
<input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art		
<small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Während der Begehungen und der Untersuchungen zu den Horst- und Höhlenbäumen wurden die im Jahr 2019 in den von dem Vorhaben überplanten Gehölzbeständen keine Hinweise auf beide Arten gefunden. Möglicherweise ist die Störung der Kleingehölze durch die angrenzenden Freizeit- und Erholungsnutzungen so intensiv und die , dass diese Arten das Plangebiet meiden.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Die in Kapitel 8 (Seite 47 ff.) aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen sind zu beachten.		

Arbeitsschritt II.3: Prognose der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (Kapitel 8, Seite 47 ff.) werden in Bezug auf die Vögel der Kleingehölze keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt.	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet ? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte ?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt ?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt ?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
--- entfällt ---	
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden ?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
--- entfällt ---	
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben ?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
--- entfällt ---	

6. Nicht planungsrelevante Arten

Im Plangebiet wurde an einer Giebelfassade (Beethovenstraße, östliches Schulgebäude) eine Höhle gefunden, die von Mauerseglern genutzt wurde; in der Höhle befand sich am 14.07.2020 noch ein junger Mauersegler. An derselben Giebelwand befindet sich noch eine vergleichbare Höhle, eine weitere Höhle wurde an der nordseitigen Giebelwand der Schulaula entdeckt. Die beiden letzteren Höhlen waren Mitte Juli nicht mehr besetzt.

Der Mauersegler (*Apus apus*) ist keine gefährdete und keine planungsrelevante Art. Sie sind allerdings auf Bruthöhlen in mehrgeschossigen Gebäuden angewiesen, die sie frei anfliegen können. Die oftmals mit der Sanierung von Gebäuden entfallenden geeigneten Quartiere sind der Hauptgrund für den Rückgang der Mauersegler-Populationen.

Zur Wahrung und Verbesserung der Lebensraumbedingungen für den Mauersegler wird deshalb vorgeschlagen, an den künftigen Wohngebäuden mindestens 3 Mauersegler Einbau- / Nistkästen (z.B. Schwegler 17a) anzubringen.

Zur Vermeidung von baubedingten Individuenverluste und erheblicher Störungen der Mauersegler soll der Abriss der Gebäude erst im November erfolgen.

Das Plangebiet ist Revier zumindest eines Buntspechtpaars, die im Jahr 2019 im Baum 21 eine neue Bruthöhle angelegt und wahrscheinlich auch gebrütet haben. Daneben wurden im Gebiet weitere verlassene Buntspechthöhlen angetroffen.

7. Gesamtprotokoll der Artenschutzprüfung

Allgemeine Angaben

Plan / Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan Nr. 531 – Beiderseits der Beethovenstraße

Plan- / Vorhabenträger (Name): Stadt Dormagen

Antragstellung (Datum):

Die Stadt Dormagen plant im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 531 „Beiderseits der Beethovenstraße“ die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes. Der ca. 11,6 ha große räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Nordwesten der Dormagener Innenstadt und wird in etwa durch die Bebauung Bahnhofstraße 33-45 im Süden, die Haberlandstraße im Westen, die Robert-Koch-Straße im Norden sowie die Bebauung Mozartstraße und Schubert-Straße im Osten abgegrenzt.

Das Plangebiet wird derzeit als Schule (Städtische Sekundarschule am Sportpark) sowie als Sport- und Grünfläche (Hallenbad, Sportplatz, Turnhallen, Minigolfanlage, Kinderspielplatz, Parkanlage) genutzt. Die Grünflächen des umgebenden Beethovenparks werden von Scherrasen und Zierbeeten mit eingestreuten Einzelgehölzpflanzungen sowie linearen Gehölzbeständen geprägt, von denen letztere den Sportplatz einfassen und die Parkanlage an der Ostseite zur vorhandenen Wohnbebauung abgrenzen.

Infolge der Nutzung als Schule, Sportanlage und zur Erholung und Freizeitgestaltung ist das Gebiet durch eine starke Vorbelastung gekennzeichnet.

Das geplante Wohnbauvorhaben führt insbesondere zu einer Inanspruchnahme bereits versiegelter bis teilversiegelter Flächen sowie teilweise von Grünflächen und Gehölzbeständen, die in Wohnbauflächen inkl. Nebenanlagen, Straßen und Gärten überführt werden.

Im Rahmen der ASP I konnte aus der Liste der planungsrelevanten Arten ein Vorkommen der Säugetiere Abendsegler, Braunes Langohr, Kleinabendsegler und Zwergfledermaus sowie der Vögel Bluthänfling, Gиріltz, Kleinspecht, Saatkrähe, Sperber, Star und Waldkauz im Plangebiet zunächst nicht ausgeschlossen werden und machte eine detaillierte Betrachtung in der ASP II erforderlich.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wurden zur Klärung der weiteren Betroffenheit der obigen Arten im Rahmen der ASP II die Saatkrähen-Population erfasst sowie die potenziellen Höhlenbäume, Dachböden und Gebäudefassaden im Hinblick auf das Vorkommen von Fledermäusen, Bilchen und Vögeln untersucht.

Im Ergebnis zeigt sich, dass im Gebiet weder für Wald- noch für Gebäude-Fledermäuse direkte und / oder indirekte Hinweise auf eine aktuelle und / oder zurückliegende Besiedlung gefunden werden konnten. Auch Hinweise auf Bilche wurden nicht festgestellt. Ebenso wenig gab es Hinweise auf Höhlen bewohnende planungsrelevante Vogelarten. Allerdings wurde in einer Fassadenhöhle ein Mauersegler-Nest mit einem Jungen angetroffen. Die planungsrelevanten Saatkrähen nutzten im Jahr 2019 mit einer kleinen Kolonie aus 4 Paaren den Horstbaum Nr. 8. Im März 2022 wurden von der Saatkrähe neben diesem Baum zwei weitere Horstbäume (Bäume Nr.15 & 16) im Gebiet genutzt. Mit der Realisierung des Wohngebietes müssen der derzeit von Saatkrähen besetzte Baum Nr. 8 sowie die zurzeit nicht besetzten Bäume Nr. 7 und 12 gefällt werden, wodurch sie als Horstbäume entfallen. Mit den Bäumen Nr. 13-16 verbleiben zwei der drei im Jahr 2022 besetzten Horstbäume sowie drei aktuell nicht genutzte Horstbäume im Gebiet. Weitere Bäume des Geltungsbereiches sind darüber hinaus als Horstbäume geeignet. Die Begehung im März 2022 hat zudem gezeigt, dass die Saatkrähen im Plangebiet mit den Bäumen Nr. 15 und 16 ehemalige Horstbäume wieder aufsuchen und neue Horste anlegen. Trotz der Inanspruchnahme und Fällung von 3 Horstbäumen wird in Bezug auf die Saatkrähe das Schädigungsverbot nicht erfüllt, da ausreichend weitere potenzielle und wieder genutzte Horstbäume in der unmittelbaren Umgebung vorhanden sind, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Weitere artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Zur Vermeidung von artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen werden gezielte Maßnahmen vorgeschlagen.

Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten des Plangebietes, der relevanten Wirkfaktoren und der Vermeidungsmaßnahmen werden jedoch in Bezug auf die planungsrelevanten Arten **keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG verletzt**.

Es kann somit insgesamt davon ausgegangen werden, dass **keine** der in § 44 Abs. 1 BNatSchG aufgeführten **artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt** werden und somit nicht gegen die Zu-griffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

Unter Beachtung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung **stehen der Planung somit keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen**.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden. <input type="text" value="Buntspecht und Mauersegler als nicht planungsrelevante Arten"/>	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“: 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtert bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="text" value="--- entfällt ---"/>	
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: <input type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) <input type="checkbox"/> Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG	
Nur wenn eine Frage in Stufe III „nein“: <input type="checkbox"/> Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt. <input type="text" value="--- entfällt ---"/>	

8. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

8.1. Maßnahmen zur Vermeidung

Die nachfolgenden Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen.

8.1.1. Baubetrieb

- Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass planungsrelevante Arten sowie sonstige Vogelarten durch Maßnahmen nicht getötet oder beim Fortpflanzungsgeschehen gestört werden.
- Die im Plangebiet stehenden und nicht von der Baumaßnahme unmittelbar betroffenen (potenziellen) Horst- und Höhlenbäume sind als Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten.
- Gehölzeinschläge welche zur Durchführung des Vorhabens zwingend erforderlich werden, sind zum Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zulässig (BNatSchG §39(5)).
- In Bezug auf die Horst- und Höhlenbäume ist besonders zu beachten, dass diese erst nach Abschluss der Fortpflanzungszeit der Vögel und der Tages- und Sommerquartiersnutzung der Fledermäuse gefällt werden dürfen. Notwendige Voraussetzung ist eine nochmalige vorauslaufende Untersuchung der zu fällenden Horstbäume (Sichtbeobachtung) und Höhlenbäume (Höhlenuntersuchung, ggf. endoskopisch) auf Besatz. Die Untersuchung erfolgt im November vor der geplanten Fällung. Die Höhlen werden anschließend verschlossen, damit ist zur Fällung keine Neunutzung erfolgen kann und anschließender Verschluss der Höhlen im November vor der geplanten Fällung.
- Soweit im Einzelfall wider Erwarten Rodungen weiterer als der bisher berücksichtigten Horst- und / oder Höhlenbäumen erforderlich werden, ist eine sofortige Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde herbeizuführen. Dabei können CEF-Maßnahmen erforderlich werden.
- Zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste in Folge der Zerstörung von Nestern oder Eiern europäischer Vogelarten und zur Vermeidung erheblicher Störungen (z.B. der Saatkrahen) sollen die vorbereitenden und räumenden Maßnahmen für das Baufeld außerhalb der Fortpflanzungs-, Brut- und Aufzuchtzeiten der Vogelarten, also im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar erfolgen.
- Soll die Baufeldräumung und die Baumaßnahme erst zu einem späteren Zeitpunkt und damit innerhalb der Vegetationsperiode (01. März bis 30. September) beginnen, ist dies rechtzeitig zuvor mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Der Abriss der Gebäude sollte ab November erfolgen, da sich dann die Fledermäuse in ihren Winterquartieren befinden und auch die Vögel, insbesondere die Mauersegler ihre Nester verlassen haben. Zuvor ist eine erneute Kontrolle der Fassaden und Dachböden im Hinblick auf einen Besatz mit Vögeln und Fledermäusen erforderlich.
- Das Abtragen der Gebäudedächer sollte in Gegenwart einer ökologischen Baubegleitung erfolgen.
- Wird während der laufenden Rodungs- und Abrissarbeiten die Anwesenheit geschützter Tiere oder deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten festgestellt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und es ist mit der Unteren Naturschutzbehörde Kontakt aufzunehmen.

8.1.2. Projektgestaltung

Ist das Projekt genehmigt, sollte – soweit erforderlich – eine Besiedlung durch Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten durch geeignete Maßnahmen vor dem Beginn der Bauarbeiten vermieden werden (z.B. Verschließen von Einschluflöchern und Höhlen in Bäumen und Gebäuden mit Bedeutung für Fledermäuse, Vögel usw. (vgl. auch Ausführungen zu Kapitel 8.1.1)).

Zur Verbesserung des Lebensraumangebotes sollten für Wald- und Gebäude-Fledermäuse sowie für höhlen- und gebäudebrütende Vögel künstliche Quartiere an den Bäumen der Parkanlage sowie an den neuen Gebäuden angebracht werden.

Pro in Anspruch genommenen Baum der Tabelle 6 ist mindestens ein Fledermauskasten (Sommerquartier, z.B. Schwegler 2FN, 1FF) in der Parkanlage aufzuhängen. Für die Inanspruchnahme der Bäume mit Buntspechthöhle ist zusätzlich ein Großraumkasten (Ganzjahresquartier, z.B. Schwegler 1FW) zu berücksichtigen.

Für höhlenbewohnende Vögel wird vorgeschlagen mindestens 8 Nisthöhlen anzubringen, davon 3 Starenhöhlen (z.B. Schwegler Starenhöhle 3SV) und 5 Nisthöhlen für Meisen / Kleiber / Rotschwanz / Sperling u.a. (z.B. Schwegler Nisthöhle 2GR) in der Parkanlage.

Um ggf. einzelnen Fledermäusen, die unter den Dachpfannen der Schuldächer Quartiere bezogen haben, ein Ausweichquartier anzubieten, werden an den neuen Wohngebäuden mindestens 4 Fledermauskästen zum Einbau in die Fassade bzw. zum Anbringen an der Fassade (z.B. Schwegler 1FE, 1WI, 2WI, 1WQ) vorgesehen.

Zur Wahrung und Verbesserung der Lebensraumbedingungen für den Mauersegler wird vorgeschlagen an den künftigen Wohngebäuden mindestens 3 Mauersegler Einbau- / Nistkästen (z.B. Schwegler 17a) anzubringen.

Sollte sich bei der abschließenden Untersuchung der Höhlenbäume im November vor der Fällung herausstellen, dass die Baumhöhlen zwischenzeitlich genutzt wurden, werden ggf. CEF-Maßnahmen erforderlich.

8.1.3. Maßnahmen zum Risikomanagement

Das Abtragen der Gebäudedächer sollte in Gegenwart einer ökologischen Baubegleitung erfolgen.

Soweit im Einzelfall wider Erwarten Rodungen weiterer als der bisher berücksichtigten Horst- und / oder Höhlenbäumen erforderlich werden, ist eine sofortige Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde herbeizuführen. Dabei können CEF-Maßnahmen erforderlich werden.

Wird während der laufenden Rodungs- und Abrissarbeiten die Anwesenheit geschützter Tiere oder deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten festgestellt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und es ist mit der Unteren Naturschutzbehörde Kontakt aufzunehmen.

8.2. Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures), die hier synonym zu „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG zu verstehen sind, setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für den lokal betroffenen Bestand in qualitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z.B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.

Für das Planvorhaben können unter Beachtung der vorhergehenden Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kapitel 8.1, S. 47) ggf. folgende CEF-Maßnahmen erforderlich werden:

Vor der Fällung der bisher berücksichtigten Bäume und vor dem Abriss der Gebäude sind diese nochmals auf einen Besatz mit Fledermäusen und höhlen- bzw. gebäudebrütende Vögel zu untersuchen. Sollten diese Lebensräume zwischenzeitlich von planungsrelevanten angenommen worden sein, können CEF-Maßnahmen erforderlich werden.

Soweit im Einzelfall wider Erwarten Rodungen weiterer als der bisher berücksichtigten Horst- und / oder Höhlenbäumen erforderlich werden, ist eine sofortige Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde herbeizuführen. Dabei können CEF-Maßnahmen erforderlich werden

9. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 43 Abs. 8 BNatSchG

Wie die Prüfprotokolle zeigen, wird in Bezug auf diese betrachteten planungsrelevanten Arten **nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen**. Für die relevanten geprüften Arten werden somit **keine** der in § 44 Abs. 1 BNatSchG aufgeführten **artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt**.

Eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist deshalb nicht erforderlich.

10. Gutachterliches Fazit

Die Stadt Dormagen plant im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 531 „Beiderseits der Beethovenstraße“ die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im nordwestlichen Teil der Dormagener Innenstadt und ist ca. 11,6 ha groß. Das Bebauungsplangebiet erstreckt sich zwischen den Gärten der Bahnhofstraße 33-45 im Süden, der Haberlandstraße im Westen, der Robert-Koch-Straße im Norden sowie der Bebauung Mozartstraße und Schubert-Straße im Osten.

Das Plangebiet wird derzeit als Schule (Städtische Sekundarschule am Sportpark) sowie als Sport- und Grünfläche (Hallenbad, Sportplatz, Turnhallen, Minigolfanlage, Kinderspielplatz, Parkanlage) genutzt. Die Grünflächen des umgebenden Beethovenparks werden von Scherrasen und Zierbeeten mit eingestreuten Einzelgehölzpflanzungen sowie linearen Gehölzbeständen geprägt, von denen letztere den Sportplatz einfassen und die Parkanlage an der Ostseite zur vorhandenen Wohnbebauung abgrenzen.

Infolge der Nutzung als Schule, Sportanlage und zur Erholung und Freizeitgestaltung ist das Gebiet durch eine starke Vorbelastung gekennzeichnet.

Das geplante Wohnbauvorhaben führt insbesondere zu einer Inanspruchnahme bereits versiegelter bis teilversiegelter Flächen sowie teilweise von Grünflächen und Gehölzbeständen, die in Wohnbauflächen inkl. Nebenanlagen, Straßen und Gärten überführt werden.

Im Rahmen der ASP I konnte aus der Liste der planungsrelevanten Arten ein Vorkommen der Säugetiere Abendsegler, Braunes Langohr, Kleinabendsegler und Zwergfledermaus sowie der Vögel Bluthänfling, Girlitz, Kleinspecht, Saatkrähe, Sperber, Star und Waldkauz im Plangebiet zunächst nicht ausgeschlossen werden und machte eine detaillierte Betrachtung in der ASP II erforderlich.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wurden zur Klärung der weiteren Betroffenheit der obigen Arten im Rahmen der ASP II die Saatkrähen-Population erfasst sowie die potenziellen Höhlenbäume, Dachböden und Gebäudefassaden im Hinblick auf das Vorkommen von Fledermäusen, Bilchen und Vögeln untersucht.

Im Ergebnis zeigt sich, dass im Gebiet weder für Wald- noch für Gebäude-Fledermäuse direkte und / oder indirekte Hinweise auf eine aktuelle und / oder zurückliegende Besiedlung gefunden werden konnten. Auch Hinweise auf Bilche wurden nicht festgestellt. Ebenso wenig gab es Hinweise auf Höhlen bewohnende planungsrelevante Vogelarten. Allerdings wurde in einer Fassadenhöhle ein Mauersegler-Nest mit einem Jungen angetroffen. Die planungsrelevanten Saatkrähen nutzten im Jahr 2019 mit einer kleinen Kolonie aus 4 Paaren den Horstbaum Nr. 8. Im März 2022 wurden von der Saatkrähe neben diesem Baum zwei weitere Horstbäume (Bäume Nr.15 & 16) im Gebiet genutzt. Mit der Realisierung des Wohngebietes müssen der derzeit von Saatkrähen besetzte Baum Nr. 8 sowie die zurzeit nicht besetzten Bäume Nr. 7 und 12 gefällt werden, wodurch sie als Horstbäume entfallen. Mit den Bäumen Nr. 13-16 verbleiben zwei der drei im Jahr 2022 besetzten Horstbäume sowie drei aktuell nicht genutzte Horstbäume im Gebiet. Weitere Bäume des Geltungsbereiches sind darüber hinaus als Horstbäume geeignet. Die Begehung im März 2022 hat zudem gezeigt, dass die Saatkrähen im Plangebiet mit den Bäumen Nr. 15 und 16 ehemalige Horstbäume wieder aufsuchen und neue Horste anlegen. Trotz der Inanspruchnahme und Fällung von 3 Horstbäumen wird in Bezug auf die Saatkrähe das Schädigungsverbot nicht erfüllt, da ausreichend weitere potenzielle und wieder genutzte Horstbäume in der unmittelbaren Umgebung vorhanden sind, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Weitere artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Zur Vermeidung von artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen werden gezielte Maßnahmen vorgeschlagen.

Die Protokolle der artenschutzrechtlichen Prüfung zu den oben aufgeführten Fledermaus- und Vogel-Arten zeigen, dass **keine** der in § 44 Abs. 1 BNatSchG aufgeführten **artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden** und somit **nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird**.

Unter Beachtung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung **stehen der Planung somit keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen**.

11. Literatur und Karten

- BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes – Nichtsingvögel – Aula-Verlag GmbH, Wiesbaden.
- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeres – Singvögel – Aula-Verlag GmbH, Wiesbaden.
- BINOT-HAFKE, M.; BALZER, S.; BECKER, N.; GRUTTKE, H.; HAUPT, H.; HOFBAUER, N.; LUDWIG, G.; MATZKE-HAJEK, G. & STRAUCH, M. (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 243-283.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands - Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung - IHW-Verlag, Eching, 879 S.
- GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M.M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMEYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 1-66
- KIEL, E.-F. (2007): Einführung – Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen.
- KIEL, E.-F. (2013): Fachliche Auslegung der artenschutzrechtlichen Verbote – § 44 (1) BNatSchG – <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/downloads>
- LANUV (2010): Protokolle zur artenschutzrechtlichen Prüfung (nach VV-Artenschutz) – Stand: 26.08.2010
- LANUV (Hrsg.) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2 Bände - Lanuv-Fachbericht 36
- LANUV (2018): Planungsrelevante Arten in NRW: Vorkommen und Bestandsgrößen in den Kreisen in NRW – Stand: 31.05.2018
- LANUV (2018a/2020a/2022a): „Planungsrelevante Arten“ im Bereich des Messtischblatt-Quadranten TK25 4806/4 Neuss & 4906/2 Pulheim – Online-Auswertung – www.naturschutzinformationen-nrw.de – Abfrage am 11.05.2020, aktualisiert am 05.04.2022
- LANUV (2020b/2022b): @linfos-Landschaftsinformationssammlung – lanuv.nrw.de/natur/arten/fundortkataster.htm – Abfrage am 11.05.2020, aktualisiert am 05.04.2022
- MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen – Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen – Schlussbericht
- MKULNV NRW (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen. S. 266
- MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) – Rd.Erl. d. Minis-

teriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17

MKULNV NRW (2017) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.Nwo & LANUV (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens.

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.

RHEIN-KREIS NEUSS (2016): Landschaftsplan Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt II – Dormagen

RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHER, J.; SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2021): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, Berichte zum Vogelschutz 57 (2020). 13 112

SUDMANN, S.R., M. SCHMITZ, P. HERKENRATH & M.M. JÖBGES (2016): Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens, 2. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 67-108.